

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 34 F 3 - 84/68

B E R I C H T

betreffend die stichprobenweise Prüfung
der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten
für die Generalsanierung und den Ausbau
des Landeskrankenhauses Feldbach

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsauftrag	1
2. Planungsverlauf bis einschließlich Projekt- kontrolle durch den Landesrechnungshof	3
3. Bevollmächtigungsvertrag	15
4. Ausbaukonzept	26
5. Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für den 1. Bauabschnitt	44
6. Verlegung der Energiezentrale	52
7. Erd- und Entwässerungsarbeiten für den Voreinschnitt	55
8. Schlußbemerkungen	60

BEILAGENVERZEICHNIS

Gutachten des Landesrechnungshofes vom 3. September 1986	1/1 - 1/6
Verhandlungen mit den Bietern	2/1 - 2/5
Bevollmächtigungsvertrag	3/1 - 3/7
Ausbaukonzept	4/1 - 4/41
Stellungnahme des Vorstandes der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. zum Ausbaukonzept	5/1 - 5/4

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Prüfung der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach durchgeführt. Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Die Einzelprüfung wurde vom Gruppenleiter Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler durchgeführt.

Die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten haben großen Einfluß auf die Einhaltung der Bauzeit und ganz besonders auf die Höhe der Endbaukosten. Die Bauvorbereitungsmaßnahmen bis zum Baubeginn müssen soweit ausgereift und alle erforderlichen Unterlagen so vollständig sein, daß sie als echte Entscheidungsgrundlage gewertet werden können und Baumaßnahmen ohne grundsätzlich kostenvertuernde Abänderungen gewährleisten.

Der Landesrechnungshof hat auch bei der gegenständlichen Prüfung die erstmals mit großem Erfolg anlässlich des Wiederaufbaues der Therme Loipersdorf beschrittene Vorgangsweise gewählt. Auch hier hat die **Kontrolltätigkeit** bereits **frühzeitig** bei den Bauvorbereitungsmaßnahmen und Planungsarbeiten **eingesetzt**.

Die Überprüfung erstreckte sich daher in erster Linie auf

- * die Vorbereitung des Bauvorhabens bezüglich der Planung und die Abwicklung der erforderlichen Projektkontrolle,

- * den Abschluß des Bevollmächtigungsvertrages und die Erstellung eines Ausbaukonzeptes sowie
- * die Durchführung der Ausschreibungen der Erd- und Entwässerungsarbeiten für den Voreinschnitt.

Dabei wurde in die Akten der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. und der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, die die begleitende Kontrolle bzw. die Bauoberaufsicht ausübt, Einsicht genommen.

2. PLANUNGSVERLAUF BIS EINSCHLIESSLICH PROJEKTKONTROLLE DURCH DEN LANDESRECHNUNGSHOF

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, wurden dem Landesrechnungshof bereits am 28. August 1984 Unterlagen mit dem Antrag auf Einleitung einer **Projektkontrolle** für das Bauvorhaben "General-sanierung und Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach" vorgelegt. Da diese Unterlagen für eine Projektkontrolle nicht ausreichten - insbesondere fehlte die Bedarfserhebung, sowie eine nachvollziehbare Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnung - wurden nach diversen Informationsgesprächen **weitere Unterlagen** mit Schreiben vom **3. Dezember 1984** dem Landesrechnungshof vorgelegt, der daraufhin sein **Gutachten am 31. Jänner 1985** fertigstellte.

Der wesentlichste Inhalt dieses Gutachtens ist:

- * Die **grundsätzliche Notwendigkeit**, entsprechende Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen zu setzen, **ist gegeben** und auch die vorgegebene Bettenanzahl von **262 Betten** wird noch als **vertretbar** beurteilt.
- * Die vorgelegte **Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnung** ist **nicht nachvollziehbar**. Die **Richtigkeit** der angegebenen **Gesamtkosten von rd. 340 Mio.S** mußte vom Landesrechnungshof nicht zuletzt aufgrund von Vergleichen mit anderen Bauvorhaben **in Frage gestellt** werden.

Der Landesrechnungshof schlug daher in diesem Gutachten vor, aufgrund des objektiv festgestellten Bedarfes und auch der Angemessenheit des Raum- und Funktionsprogrammes die **Planung fortzusetzen** und darauf aufbauend

eine neue detaillierte Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnung zu erstellen.

Nach Gründung der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. fanden bereits im **November und Dezember 1985** die ersten **Vorgespräche** mit Vertretern dieser Gesellschaft statt, wobei die Vorgangsweise betreffend die Durchführung von Projektkontrollen besprochen wurde.

Bei einem weiteren Gespräch am **30. Jänner 1986** wurde von Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. dem Landesrechnungshof als **Termin der 30. März 1986** für die Vorlage der Unterlagen zur Durchführung der Projektkontrollen für die Bauvorhaben Landeskrankenhaus Feldbach und Landeskrankenhaus Bruck/Mur genannt. Der Landesrechnungshof hat durch Setzung organisatorischer Maßnahmen, Vorsorge getroffen, daß die erforderlichen **personellen Kapazitäten** für den Abschluß der Projektkontrolle binnen 3 Monaten (§ 13 LRH-VG) zur Verfügung stehen. Leider sind die angekündigten Termine ohne Vorlage der Projekte verstrichen.

Mit Schreiben vom **2. Juni 1986** hat die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. den **Antrag auf Projektkontrolle** für das Bauvorhaben "Generalsanierung und Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach" gestellt, wobei die Vorlage der technischen Unterlagen für die 24. Kalenderwoche (9. bis 13. Juni 1986) angekündigt wurde.

Da die vorgelegten Unterlagen - trotz wiederholter Informationsgespräche - **nicht annähernd** für die Durchführung einer Projektkontrolle **ausgereicht haben**, hat der Landesrechnungshof daraufhin am **16. Juni 1986** zu

einzelnen Punkten des Antrages der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. eine **ausführliche Stellungnahme** abgegeben, in der u.a. darauf hingewiesen wurde, wie die **Soll-Kosten-Berechnungen aufzugliedern** sind, daß aber vorrangig die **Bedarfsfrage** einer eindeutigen **Klärung zuzuführen** ist. Vor allem mußte der Landesrechnungshof jedoch darauf verweisen, daß bei einem Bauvorhaben, das einen Kostenaufwand von nahezu einer halben Milliarde Schilling erfordert, die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

* sich mit dem vorgelegten Projekt **ausdrücklich nicht identifiziert hat** und

* "geringfügige Korrekturen" angekündigt hat, wobei jedoch keine Festlegung erfolgte, was unter "geringfügig" zu verstehen ist.

Am **13. Juni 1986** wurden dem Landesrechnungshof bautechnische Unterlagen nachgereicht, wobei die **Gesamtkosten** (Stand 1. Februar 1986) für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach für eine Gesamtkapazität von **248 Betten** mit

477,3 Mio. Schilling

(ohne USt.) errechnet wurden.

Von Interesse ist dabei, daß trotz Weglassen der Zubauten beim Altbau und Verminderung der Bettenanzahl sich die Gesamtkosten von seinerzeit rd. **340 Mio.S** (lt. Vorlage vom Dezember 1984) auf nun fast **rd. 480 Mio.S** erhöhten.

Eine erste Durchsicht dieser **Unterlagen** ergab, daß diese **fehlerhaft** und **unvollständig** waren. Eine rechneri-

sche Überprüfung brachte bereits eine Kostenänderung in der Höhe von fast 9 Mio.S. Die von der Gesellschaft selbst vorgeschlagene Kostenaufgliederung wurde nicht durchgeführt. Der Landesrechnungshof hat dies der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. mit Schreiben vom **30. Juni 1986** mitgeteilt.

Weitere **Besprechungen** fanden am **30. Juni** und **8. Juli 1986** statt. Von der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. wurden mit Schreiben vom **30. Juli 1986 ergänzende Unterlagen** vorgelegt. Da auch diese Unterlagen für die Durchführung der Projektkontrolle nach dem Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz noch immer **nicht ausreichen**, hat der Landesrechnungshof mit Schreiben vom **8. August 1986** hiezu wieder eine ausführliche **Stellungnahme** abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde die **Notwendigkeit** umfangreicher baulicher Investitionen beim Landeskrankenhaus Feldbach **außer Streit** gestellt. Genauso eindeutig wurde aber auch mitgeteilt, daß vorrangig die grundsätzliche **Bedarfesfrage** einer **eindeutigen Klärung** zuzuführen ist und auch die vorgelegten Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen entsprechend ergänzungsbedürftig seien.

Daraufhin fanden am **8., 13. und 18. August 1986** weitere **Besprechungen** mit Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. statt. Erst am Freitag, dem **22. August 1986**, hat die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. mit einem Schreiben die **Grundsatzfragen beantwortet**, d.h. sich **erstmalig** zu dem vorgelegten Projekt bekannt.

Weitere erforderliche **Unterlagen** wurden dem Landesrechnungshof am **26. und 27. August 1986** übermittelt, sodaß dem Landesrechnungshof erst ab diesem Zeitpunkt die für die Projektkontrolle im Sinne des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes notwendigen Unterlagen vorlagen.

Der Landesrechnungshof hat bewußt das **zeitaufwendige und mühevollen Ringen** um die für die Projektkontrolle erforderlichen Unterlagen mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. dargestellt, um unter Beweis zu stellen, daß **die Verantwortung für die Verzögerung** dieses Projektes ganz offensichtlich nicht beim Landesrechnungshof liegt.

Wenn auch der Landesrechnungshof an der Vorgangsweise bei der Bauvorbereitung bzw. Erstellung und Vorlage der Unterlagen Kritik übt, so ist diese **keinesfalls in generalisierender Form** zu verstehen. Es wird außer Streit gestellt, daß Mitarbeiter der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. **Detailunterlagen in ausgezeichneter Form** erstellt haben. Diese Leistungen werden jedoch dadurch überdeckt, daß Grundsatzfragen - insbesondere solche des Bedarfes - lange Zeit keiner Entscheidung zugeführt wurden.

Obwohl erst am 27. August sämtliche Unterlagen dem Landesrechnungshof vorlagen, hat dieser trotzdem bereits am 3. September 1986 das erforderliche Gutachten fertiggestellt.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Gutachten anhand des gesamten abgewickelten Schriftverkehrs den Ablauf dieser Projektkontrolle dokumentiert, um aufzuzeigen, auf welche Weise nicht nur die Bestimmungen des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes über die Projektkontrolle, sondern auch **die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Planung und kaufmännischen Kalkulation nicht beachtet wurden.**

Die **Intention des Landesgesetzgebers** bei der Schaffung des LRH-VG war - wie auch in den Stenographischen Proto-

kollen über Debatten im Steiermärkischen Landtag nachlesbar - bei der Abwicklung von Bauvorhaben die gleichen Verhältnisse zu schaffen, wie sie ein gut geführtes Unternehmen unter dem Begriff "genaue Kalkulation" anwendet. Durch die Vorlage detaillierter Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen bei der Grundsatzbeschlussfassung, sollte für die Träger der politischen Verantwortung eine klare Entscheidungsgrundlage geschaffen werden, um Folgekosten und damit die kommende Budgetbelastung zu kennen und die permanenten Kostenüberschreitungen in den Griff zu bekommen.

Mit der Schaffung der Bestimmungen über die Projektkontrolle sollten in der Vergangenheit festgestellte Vorkommnisse **in Zukunft vermieden werden** - wie z.B.:

- * falsche bzw. unzureichende Informationen der Landesregierung über Bau- und Folgekosten und dadurch bedingte Finanzierungsschwierigkeiten,
- * mangelhafte Ermittlung des Bedarfes und somit ein gegenüber dem Steuerzahler nicht zu vertretender Aufwand,
- * ungerechtfertigte und vermeidbare Kosten durch eine unexakte Planung (Änderung während der Bauzeit, Nachtragsanbote und Regiearbeiten etc.).

Die Abwicklung der bisher im Rahmen der Projektkontrolle begutachteten Bauvorhaben war deshalb so erfolgreich, weil eine nach einer exakten Bedarfsermittlung erstellte fundierte Planung und eine präzise Kostenermittlung

eine rasche und kostengünstige Realisierung des Bauvorhabens nach dem amerikanischen System "point of no return" ermöglicht haben.

Auch die Errichtung des Heilbades in Waltersdorf und der Wiederaufbau der Therme Loipersdorf sind nach den obangeführten Kriterien erfolgt. Besonders anlässlich der Eröffnung von Loipersdorf hat die Presse darauf hingewiesen, daß es bisher im Bereich der öffentlichen Hand unvorstellbar war, ein so komplexes Bauvorhaben unter Einhaltung der Kosten bei einer wesentlichen Unterschreitung der ohnedies knapp bemessenen Bauzeit fertigzustellen. Es konnte insbesondere unter Beweis gestellt werden, daß eine exakte Bauvorbereitung, die zwangsläufig einige Zeit in Anspruch nimmt, eine so rasche Bauabwicklung möglich macht, und daß sich sogar die Gesamtzeit für die Bauvorbereitung und Bauabwicklung wesentlich reduziert.

Im wesentlichen beinhaltet das vom Landesrechnungshof erstellte **Gutachten** (Beilage 1) betreffend die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach vom 3. September 1986 folgendes:

Die **grundsätzliche Notwendigkeit**, entsprechende Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen zu setzen, **besteht** und durch die vorgegebene Bettenkapazität ist eine **Deckung des Bedarfes gegeben**.

Nach den von der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. vorgelegten Unterlagen ergeben sich **Sollkosten** (ohne USt.) mit Stichtag 1. Februar 1986 in der Höhe von

rd. 488 Mio. Schilling.

Diese **Kosten** wurden vom Landesrechnungshof - dem derzeitigen Planungs- und Bauvorbereitungsstand entsprechend - als **angemessen** beurteilt.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf verwiesen, daß zuerst die Kosten für die geplanten Maßnahmen mit **rd. 340 Mio. Schilling** ermittelt wurden. Nachdem der Landesrechnungshof die Art der Kostenermittlung nicht akzeptiert und insbesondere darauf hingewiesen hat, daß die Kosten nicht nachvollziehbar sind, wurden die Kosten bei der Vorlage des geänderten, d.h. im Bettenumfang reduzierten, Projektes zunächst mit **477 Mio. S** (nach den vorgelegten Unterlagen vom 13. Juni 1986) und schließlich mit **488 Mio.S** (nach den für die Projektkontrolle maßgebenden Unterlagen vom 27. August 1986) bekanntgegeben.

Auf die von der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges. m. b. H. vorgesehenen 6 Bauabschnitte aufgeteilt und gegliedert nach

- * Baunebenkosten,
- * AufschlieÙung,
- * Baukosten, unterteilt nach
 - ** Rohbau,
 - ** Ausbau und
 - ** Haustechnik,
- * Einrichtung und
- * Außenanlagen,

wurden dem Landesrechnungshof die Gesamtkosten wie folgt vorgelegt:

LANDESKRANKENHAUS FELDBACH - in Millionen Schilling ohne USt.

Preisbasis 1. Februar 1986

	Baunebenk. (Planung)	Aufschl.	Rohbau	Ausbau	Haustechn.	Einricht.	Außenanl.	Gesamt
1. Bauabschnitt Neubau Bettenhaus	11,913	1,270	39,891	13,828	22,152	18,311	4,549	111,913
2. Bauabschnitt Hauptfixpunkt	1,570	0,030	13,138	2,000	0,130	1,400	-	18,268
3. Bauabschnitt Funktionstrakt I	15,915	3,497	48,703	20,826	36,600	52,750	6,930	185,221
4. Bauabschnitt Funktionstrakt II	4,867	0,172	23,281	7,837	6,987	13,500	-	56,644
5. Bauabschnitt Bettenstation Altbau I	4,847	0,269	19,045	10,334	12,664	7,000	2,250	56,409
6. Bauabschnitt Bettenstation Altbau II	5,110	0,282	20,214	12,031	11,934	7,650	2,250	59,471
Gesamtbau	44,222	5,520	164,272	66,856	90,466	100,611	15,979	487,926

Die vorgelegten Berechnungen für die jährlichen **Folgekosten** für das ganze Haus ergaben:

Personalkosten	86,6 Mio.S
Allgemeine Sachkosten	25,8 Mio.S
Technisch induzierte Sachkosten	<u>9,9 Mio.S</u>
Gesamt-Folge-Kosten	122,3 Mio.S

Der Aufwand für Instandsetzungen wurde getrennt ermittelt und beträgt

im 10. Jahr	32 Mio.S
im 15. Jahr	82 Mio.S
im 20. Jahr	96 Mio.S

Die **Überprüfung** des Landesrechnungshofes ergab, daß der **Personalbedarf** nicht - wie vorgelegt - mit 275 Dienstposten, sondern mit **255 Dienstposten angemessen** ist und sich deshalb der Aufwand für die Personalkosten von 86,6 Mio.S auf 79,4 Mio.S verringert. Unter Berücksichtigung der verminderten Dienstposten ergeben sich für das Landeskrankenhaus Feldbach **jährliche Mehrkosten zum derzeitigen Stand von etwa 24,4 Mio.S.**

In seinem Gutachten **empfahl** der Landesrechnungshof, sämtliche für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Bewilligungen ehestmöglich einzuholen, damit allfällige aufgrund von Forderungen der Behörde zusätzlich erwachsende Kosten vor Baubeginn erkannt bzw. spätere Abänderungen des Bauvorhabens mit damit verbundenen Mehrkosten nicht erforderlich werden.

Des weiteren hat der Landesrechnungshof in seinem Gutachten hinsichtlich der Bauabwicklung eine Vorgangsweise nach dem **"Modell Loipersdorf II"** empfohlen, d.h.

- * Einschaltung eines Generalunternehmers für die wesentlichen Teile der Bauführung mit Schutz der Subunternehmer,
- * Einzelvergaben bei planungsintensiven Bereichen und
- * wesentliches Mitwirken der Landesregierung bei der Bauabwicklung.

Nachfolgend angeführte Umstände haben den Landesrechnungshof nach eingehenden Überlegungen bewogen, die Empfehlung für das "Modell Loipersdorf II" auszusprechen:

- * Aufgrund der dargestellten Vorgangsweise der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., wie insbesondere
 - ** die schleppende Erstellung der nach dem Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz erforderlichen Unterlagen über die Bau- und Folgekosten,
 - ** die Fehler und Mängel, die die vorgelegten Unterlagen aufwiesen, und
 - ** die lange Zeit hindurch aufrecht erhaltene Weigerung der Gesellschaft, sich mit einem Projekt, das sie selbst dem Landesrechnungshof zur Projektkontrolle vorgelegt hat, zu identifizieren,

ist der Landesrechnungshof der Auffassung, daß der Gesellschaft die **Abwicklung** eines Bauvorhabens in der Größenordnung von rd. einer halben Milliarde Schilling **nicht übertragen** werden kann.

- * Die **Intentionen des Finanziers - Land Steiermark - und des Benützers - Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. - sind nicht immer die gleichen.**

- * Die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. weigerte sich, die bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand **zwingend vorgeschriebenen bzw. üblichen Normen** einzuhalten. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes werden die Kriterien "Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit" nur durch die Einhaltung der ÖNORMEN mit Auftragsvergaben nach den Regeln des Wettbewerbes - mit **Preisverhandlungsverbot** - garantiert. Die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. beabsichtigt jedoch, grundsätzlich freihändige Vergaben auf dem Verhandlungswege durchzuführen, wobei Ausschreibungen nur den Zweck haben, eine Verhandlungsgrundlage zu schaffen. Aus diesem Grunde sieht sich der Landesrechnungshof auch veranlaßt, seine grundsätzliche Meinung zu dem Problem "Verhandlungen mit den Bietern" in sehr ausführlicher Form in einem Beitrag darzulegen, der diesem Bericht als Beilage 2 angeschlossen ist.

Der Landesrechnungshof hat sein Gutachten gemäß §§ 11-13 LRH-VG betreffend die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach mit Schreiben vom 4. September 1986

* der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.,

* Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und

* Herrn Landesrat Gerhard Heidinger

übermittelt.

3. BEVOLLMÄCHTIGUNGSVERTRAG

Nach Fertigstellung des Gutachtens des Landesrechnungshofes betreffend die Projektkontrolle für das Bauvorhaben "Generalsanierung und Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach" fand am **5. September 1986** bei Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Krainer ein Gespräch statt, an dem

Landsrat Gerhard Heidinger,
Landesrat Josef Gruber,
ÖVP-Klubobmann Univ.Prof. Dr. Bernd Schilcher,
LAbg. Bgm. Alois Harmtodt,
Vorstandsdirektor Dkfm. Ulrich Bosch,
Vorstandsdirektor DDr. Gerhard Moser und
Landesrechnungshofdirektor Dr. Gerold Ortner

teilnahmen. Bei diesem Gespräch wurde das Gutachten zur Generalsanierung und zum Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach vom 3. September 1986 eingehendst diskutiert. Es wurde übereinstimmend **festgelegt**, daß in Feldbach **die Sanierung und der Ausbau** unter Zugrundelegung des vom Landesrechnungshof erstellten Gutachtens mit von der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. ermittelten **Sollkosten** mit Stichtag 1. Februar 1986 in der Höhe von

488 Mio. Schilling

(ohne USt.) realisiert werden soll.

Von maßgeblichen Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung wurde eine Sicherstellung der **Finanzierung** in einer Form **zugesagt**, die eine Fertigstellung des gegenständlichen Bauvorhabens im Jahre 1992 ermöglicht.

Weiters wurde mitgeteilt, daß zwischen den in der Steiermärkischen Landesregierung vertretenen politischen Parteien volle Übereinstimmung darüber besteht, eine **begleitende Kontrolle nach dem "Modell Loipersdorf II"** zu installieren.

Da nach dieser am 5. September 1986 durchgeführten Besprechung die erforderliche vertragliche Vereinbarung betreffend die Installierung eines Bauüberwachungs- und Bauabwicklungssystems nach dem "Modell Loipersdorf II" nicht sogleich abgeschlossen wurde und wiederholte schriftliche und mündliche **Interventionen** des Landesrechnungshofes bei maßgeblichen Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung und Mitgliedern des Aufsichtsrates der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. **nicht beantwortet** wurden, hat der Landesrechnungshof am 30. Oktober 1986 an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein Schreiben nachfolgenden Inhaltes gerichtet:

"Am 5. September 1986 wurde von maßgeblichen Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung der Öffentlichkeit nicht nur die Sicherstellung der Finanzierung des Neubaus eines Landeskrankenhauses in Bruck/Mur sowie der Generalsanierung des Landeskrankenhauses Feldbach bekanntgegeben, sondern auch, daß für diese Bauvorhaben - die valorisiert auf die Bauzeit hochgerechnet einen Kostenaufwand von rd. eineinhalb Milliarden Schilling erfordern - eine **"begleitende Kontrolle nach dem Muster von Loipersdorf II"** installiert werden wird. Vom Landesrechnungshof wurde damals ein Mitwirken im Rahmen der ihm gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zugesagt.

Wie bekannt, wurde das Thermalbad in Loipersdorf nach einem unter Mitwirkung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und des Landesrechnungshofes installierten Bauabwicklungs- und Bauüberwachungssystems so durchgeführt, daß sämtliche **Bautermine unterschritten** und die **Baukosten eingehalten** werden konnten.

Obwohl seit dem 5. September 1986 **8 Wochen verstrichen** sind, wurden bisher die für eine Abwicklung nach dem Modell Loipersdorf II erforderlichen **vertraglichen Vereinbarungen** zwischen der Steiermärkischen Landesregierung und der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. **noch nicht abgeschlossen.**

Diesbezügliche Schreiben des Landesrechnungshofes an maßgebliche Entscheidungsträger haben bisher **zu keinem Ergebnis geführt.** Die in Aussicht gestellte Anwendung des Modells "Loipersdorf II" konnte deshalb **noch nicht realisiert werden.**

Der Landesrechnungshof erlaubt sich, auf diesen Umstand noch einmal zu verweisen und insbesondere auszuführen, daß das in Loipersdorf installierte System auch alle Phasen der **Bauvorbereitung** umfaßt hat. Wie bekannt, sind nämlich Fehler in der Planungsphase meist irreparabel und haben entscheidende Auswirkungen auf die gesamte Abwicklung des Baues.

Der Landesrechnungshof macht deswegen sein Mitwirken davon abhängig, daß bis zu einer allfälligen vertraglichen Installierung eines Bauabwicklungs- und Bauüberwachungssystems nach dem Modell "Loipersdorf II" nicht bereits wesentliche Einleitungen getroffen werden. In diesem Zusammenhang darf aber ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß es selbstverständlich **Angelegenheit der Landesregierung** ist, ob ein Bauabwicklungs- und Bauüberwachungssystem nach dem Modell "Loipersdorf II" installiert oder davon Abstand genommen wird. Der Landesrechnungshof würde dann nur nach Vorlage des Projektes für den Neubau des Landeskrankenhauses Bruck/Mur gemäß §§ 11 ff LRH-VG die zwingend vorgeschriebene Projektkontrolle vornehmen und allenfalls eine nachträgliche Prüfung der beiden Bauvorhaben durchführen.

In diesem Zusammenhang wird aber auch noch darauf verwiesen, daß die der Öffentlichkeit bekanntgegebenen **Baufertigstellungstermine** für beide Bauvorhaben äußerst knapp bemessen sind und jede Verzögerung deren Einhaltung erschwert bzw. nicht mehr möglich macht. Weiters könnten auch durch **Bauverzögerungen** - bedingt durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen - vermeidbare Mehrkosten anfallen.

Der Landesrechnungshof erlaubt sich, auf diese Umstände noch einmal aufmerksam zu machen."

Wie in Erfahrung gebracht werden konnte, **weigerte sich der Vorstand** der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., die erforderliche Vereinbarung betreffend die Installierung eines Bauabwicklungs- und Bauüberwachungssystems nach dem "Modell Loipersdorf II" zu unterfertigen. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. bei Universitätsprofessor DDr. Waldemar **Jud**, Salzburg, ein **Rechtsgutachten** in Auftrag gegeben, das folgende Fragen beantworten sollte:

"Ist ein Beschluß der Generalversammlung der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., wonach die Geschäftsführer angewiesen werden, einen Bevollmächtigungsvertrag zu unterfertigen und sich selbst bezüglich der in diesem Vertrag dem Land Steiermark übertragenen Handlungen der Mitwirkung und Kontrolle beim Neubau des LKH Bruck/Mur bzw. beim Umbau des LKH Feldbach zu enthalten, wirksam, oder wird dadurch in die unentziehbare Kompetenz der Geschäftsführer, die Geschäfte der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. zu führen, in unzulässiger Weise eingegriffen?"

Universitätsprofessor DDr. Waldemar **Jud** kommt in seinem **Rechtsgutachten vom 25. November 1986** zum Schluß, daß die **vorgesehene Weisung den Gesellschaftern** mittels Generalversammlungsbeschluß **zusteht**. Da jedoch das Land Steiermark einziger Gesellschafter ist, erscheint es dem Gutachter als überflüssiger Formalismus, wolle man auf dem Erfordernis der Einberufung einer Generalversammlung bestehen. Lediglich die im Bevollmächtigungsvertrag vorgesehene Einrichtung eines Kontos der Gesellschaft, über das die Geschäftsführer selbst nicht verfügen können, ist - laut Gutachten - nicht zu verwirklichen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat bei Rechtsanwalt Dr. Johannes **Reich-Rohrwig**, Wien, ebenfalls ein Rechtsgutachten eingeholt. Der Gutachter wurde um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- "1. Ist das Land Steiermark als Alleingesellschafterin berechtigt, dem Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer Dkfm. Ulrich Bosch und DDr. Gerhard Moser) eine Weisung zu erteilen, wonach er namens der GmbH einen Bevollmächtigungsvertrag laut beiliegendem Entwurf mit dem Land Steiermark (Fachabteilung IVb) abzuschließen hat?
2. Muß der Vorstand eine solche Weisung befolgen, oder kann er diese unter Hinweis auf den Geschäftszweck und den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ablehnen?
3. Welche Mittel stehen dem Land Steiermark als Alleingesellschafterin zu Gebote, um eine solche Weisung durchzusetzen?
4. Könnte das Land Steiermark als Gebietskörperschaft die Geschäftsführer (Vorstand) wegen Nichtbefolgung der Weisung abberufen?
Verlieren die Geschäftsführer ihre Ansprüche aus den Dienstverträgen und Nebenabreden?
Welche Ansprüche bleiben ihnen trotz Nichtbefolgung der Weisung gewahrt?
5. Können sich die Geschäftsführer gemeinsam (Vorstand) oder einzeln gegen eine solche Weisung wehren?
6. Welche formale Regeln müssen eingehalten werden, um die Weisung unanfechtbar zu machen?
Genügt ein Beschluß des Gesellschafterausschusses oder ist ein Beschluß in der Generalversammlung erforderlich? Müßte der Gesellschaftsvertrag geändert werden, um eine solche Weisung durchsetzen zu können?
7. Falls eine Weisung im Sinne des vorliegenden Entwurfes des Bevollmächtigungsvertrages nicht zulässig ist: Welche Bestimmungen dieses Bevollmächtigungsvertrages müßten geändert werden, um die Weisung zu ermöglichen, d.h. welche Aufgaben könnten der Fachabteilung IVb übertragen werden?"

Rechtsanwalt Dr. Johannes Reich-Rohrwig kommt in seinem Rechtsgutachten vom 12. Dezember 1986 zu folgendem Ergebnis:

"Zusammenfassung der Ergebnisse"

Zu Frage 1.: Das Land Steiermark als Alleingesellschafterin ist berechtigt, dem Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die Weisung zu erteilen, den Bevollmächtigungsvertrag mit dem Land Steiermark (Fachabteilung IVb) abzuschließen.

Zu Frage 2.: Der Vorstand muß diese Weisung befolgen. Der Geschäftszweck der GmbH und der Gegenstand des Unternehmens schließen dies nicht aus.

Zu Frage 3.: Die Weisung kann mit dienstrechtlichen Mitteln (Androhung der Entlassung) oder durch Klage gegen die Geschäftsführer durchgesetzt werden; letzteres Mittel ist allerdings wegen der langen Prozeßdauer praktisch wenig sinnvoll.

Zu Frage 4.: Das Land Steiermark kann die Geschäftsführer im Falle der Nichtbefolgung der Weisung abberufen. Die Nichtbefolgung der Weisung würde meines Erachtens - insbesondere auch im Hinblick auf die vereinbarte Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung der GmbH - eine grobe Pflichtverletzung der Geschäftsführer darstellen, die meines Erachtens zur Entlassung der Geschäftsführer aus den Dienstverhältnissen berechtigen würde; sollte ein Gericht den gegenteiligen Standpunkt der Geschäftsführer aber immerhin für "vertretbar" halten, so wäre das Recht zur Entlassung nicht gegeben. Aufgrund einer gerechtfertigten Entlassung würden in diesem Fall die Geschäftsführer die weiteren dienstvertraglichen Ansprüche, wie etwa Abfertigungs- und Pensionsansprüche, verlieren. Die bisher entstandenen Ansprüche auf Urlaub und Sonderzahlungen würden (aliquot) abzurechnen sein.

Zu Frage 5.: Die Geschäftsführer könnten - jeder für sich allein - mit der Behauptung, sie würden sich bei Befolgung der Weisung gegenüber Gläubigern der GmbH ersatzpflichtig machen, den Weisungsbeschluß mittels Anfechtungsklage gemäß § 41 G.m.b.H. gerichtlich anfechten. Ich halte eine solche Anfechtungsklage jedoch für aussichtslos, weil sich die Weisung innerhalb des kaufmännischen Entscheidungsermessens des Landes Steiermark als Alleingesellschafterin bewegt.

Zu Frage 6.: Der Weisungsbeschluß kann entweder vom Gesellschafterausschuß oder von der Generalversammlung gefaßt werden. Im Hinblick darauf, daß ein Beschluß des Gesellschafterausschusses nach dem Gesellschaftsvertrag ohnedies von sämtlichen Mitgliedern des

Gesellschafterausschusses einstimmig zu fassen ist, bedarf es keiner Ankündigung in der Tagesordnung und keiner Einhaltung einer bestimmten Frist, bis der Gesellschafterausschuß bzw. das Land Steiermark als Alleingesellschafterin den Weisungsbeschuß faßt. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist nicht notwendig.

Die theoretische Möglichkeit der Anfechtung des Weisungsbeschlusses durch Anfechtungsklage kann nicht ausgeschlossen werden, doch wäre eine solche Anfechtungsklage meines Erachtens nicht aussichtsreich."

Nachdem vom **Gesellschafterausschuß** am **19. Jänner 1987** die gegenständliche **Weisung** - unter Androhung, daß eine Nichtbefolgung der Weisung binnen dreier Tage dienstrechtliche Konsequenzen wegen grober Pflichtverletzung mit sich zieht - beschlossen wurde, haben die beiden **Vorstandsdirektoren** Dkfm. Ulrich Bosch und DDr. Gerhard Moser den **Bevollmächtigungsvertrag** (Beilage 3) am **24. Jänner 1987** unterschrieben.

Der **Aufsichtsrat** der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. hat in seiner Sitzung am **23. Februar 1987** die Zustimmung zum Abschluß dieses Bevollmächtigungsvertrages erteilt.

Gleichzeitig wurde mittels Beschluß des Gesellschafterausschusses die Rechtsgültigkeit des Zustandekommens des Bevollmächtigungsvertrages bestätigt und festgestellt, daß in der Frage der **Eigentümerweisung** der Gesellschafterausschuß die Generalversammlung vertritt bzw. die **Generalversammlung** den **Gesellschafterausschuß** delegiert hat.

Für das **Land Steiermark** wurde dieser Bevollmächtigungsvertrag von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und Erstem Landeshauptmannstellvertreter Hans Gross nach dem **Beschluß** der **Steiermärkischen Landesregierung** vom **16. Februar 1987** unterschrieben.

Der **Bevollmächtigungsvertrag** wurde im wesentlichen in gleicher Form wie bei der **Mitwirkung des Landesbauamtes** bei der Wiedererrichtung der baulichen Anlagen für das Kur- und Erholungszentrum **Loipersdorf**, bei Schulbauvorhaben der Gemeinden Fohnsdorf, Leibnitz, Kindberg, Birkfeld, beim Mittelschulbau in Stift Rein, beim Bau des Internates des Kolpingwerkes (Mureck) und des Amtsgebäudes des Bundes der Salinen AG (Aussee) und bei den baulichen Herstellungen für die Landesausstellungen, Herberstein und Riegersburg, erstellt.

In diesem Bevollmächtigungsvertrag ist die **Abgrenzung der Aufgabenteilung** zwischen der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. als Machtgeber und dem Land Steiermark, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, als Machthaber geregelt. Hierbei wird das Land Steiermark mit der Durchführung einer **begleitenden Kontrolle mit technischer und geschäftlicher Abwicklung der Bauausführung** beauftragt. Im Vertrag sind auch die notwendigen Klarstellungen und Entscheidungsgrundlagen als Erkenntnis aus dem Gutachten des Landesrechnungshofes betreffend die Projektkontrolle für dieses Bauvorhaben mit "Selbstbindung" der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. für die Abwicklung enthalten.

Hinsichtlich der Vergabe von Leistungen ist im Bevollmächtigungsvertrag geregelt, daß die ÖNORM A 2050 und die jeweils letztgültigen Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen des staatlichen Hochbaues unter Wahrung der Regeln des objektiven Wettbewerbes gelten. Diese Bestimmungen schließen während des Vergabeverfahrens Verhandlungen mit Bietern über Angebote, insbesondere über Änderungen des Leistungsinhaltes sowie über Preise und Preisnachlässe, aus.

AUFTRAGSVERGABEN

=====

1. Planer, Sondergutachter

Landesbauamt

Steiermärkische Kranken-

Fachabteilung IVb

anstalten Ges.m.b.H.

° immer tätig "namens"
der Gesellschaft:

- Vorschlag wer planen soll

- Ausarbeitung von Vertrags-
grundlagen

Entscheidung über

- Beauftragung

Planungsauftrag

2. Firmenleistungen

Landesbauamt

Steiermärkische Kranken-

Fachabteilung IVb

anstalten Ges.m.b.H.

° immer tätig "namens"
der Gesellschaft:

- mit Planern und
Geschäftsführung der
Gesellschaft

Erstellung der Leistungs-
verzeichnisse

- Ausschreibung

- Angebotsbewertung

- Vorschlag über
Beauftragung

Entscheidung über
Zuschlag

- Beauftragung

Es ist auch klargestellt, daß die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. als Bauträger weiterhin grundsätzliche Entscheidungen über die Wahl der Planer und über die Auftragsvergaben an Firmen, wie auf Seite 23 dargestellt, fällt.

Von einer Vergütung der Tätigkeit der Fachabteilung IVb durch die Gesellschaft an das Land Steiermark wurde abgesehen, da die Investitionen aus Kreditmitteln des Landes Steiermark erfolgen.

Bei einem Gespräch am 25. Februar 1987 des Vorstandes der Fachabteilung IVb mit dem Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. wurde folgende weitere Vorgangsweise vereinbart:

- * Es besteht Übereinstimmung für eine kooperative Zusammenarbeit auf der Basis des Bevollmächtigungsvertrages.
- * Innerhalb einer Woche wird eine Information über die vorliegenden Unterlagen erfolgen.
- * Für jedes Bauvorhaben soll zunächst ein eigenes Ausbaukonzept erstellt werden, in dem die wesentlichen Zielvorstellungen, wie die Ablauf- und Aufbauorganisation und der Einsatz von Sachmitteln und Personal, dargestellt sind.

Der Landesrechnungshof ist in seinem, an den **Kontrollaus-**
schuß des Steiermärkischen Landtages erstatteten Bericht
über seine gemäß §§ 10 - 15 LRH-VG ausgeübte Tätigkeit
(Projektkontrolle) für das Berichtsjahr 1986 auch in
sehr eingehender Form auf die Projektkontrolle für
die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhau-
ses Feldbach eingegangen und hat auch auf die durch
die Nichtunterfertigung des Bevollmächtigungsvertrages
zu erwartenden Konsequenzen (Erhöhung der valorisierten
Baukosten bzw. Nichteinhaltung der fixierten Fertigstel-
lungstermine) verwiesen.

Der diesbezügliche Bericht wurde in der Sitzung des
Kontrollausschusses des Steiermärkischen Landtages
am 20. Jänner 1987 zugewiesen und in der Sitzung am
24. Februar 1987 nach eingehender Beratung und ausführ-
licher Diskussion zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 2. März 1987 hat Landesrat Gerhard
Heidinger - in Beantwortung des Schreibens des Landes-
rechnungshofes vom 30. Oktober 1986 an das Amt der
Steiermärkischen Landesregierung (auf den Seiten 16
und 17 dieses Berichtes zitiert) - mitgeteilt, daß
nunmehr zur vertraglichen Vereinbarung zwischen der
Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. und dem
Land Steiermark sämtliche erforderlichen Beschlüsse
gefaßt wurden und der Bevollmächtigungsvertrag somit
abgeschlossen sei.

4. AUSBAUKONZEPT

Nachdem im Februar 1987 endlich der Bevollmächtigungsvertrag unterschrieben wurde und in der Folge die Fachabteilung IVb mit dem Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H vereinbart hat, zunächst ein Ausbaukonzept, das die wesentlichen Zielvorstellungen enthalten soll, zu erstellen, hat die Fachabteilung IVb am 11. März 1987 einen ersten Rohentwurf für dieses Konzept ausgearbeitet. Unter kooperativer Mitwirkung des Landesrechnungshofes sowie unter Einbeziehung der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. wurde das **Ausbaukonzept** für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach (siehe Beilage 4) am **14. April 1987** fertiggestellt.

Dieses Ausbaukonzept wurde in erster Linie unter Benützung von Grundlagen der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie des Gutachtens des Landesrechnungshofes erstellt und baut auf nachstehenden Grundsätzen auf bzw. enthält im wesentlichen folgende Feststellungen:

- * Es besteht die Vorgabe, die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses mit **248 Betten** (94 Betten Chirurgie, 94 Betten Interne und 60 Betten Frauen) und Gesamtkosten von rd. **488 Mio.S** ohne USt., Preisbasis 1. Februar 1986, zu realisieren.

- * Das vorliegende **Raum- und Funktionsprogramm ist bindend..**

- * Einarbeitung der vom **Landesrechnungshof** in seinem positiven **Gutachten** über die Projektkontrolle vom 3. September 1986 getroffenen **Feststellungen** bzw. **Empfehlungen**.

- * Durch die **Zeitverschiebung** von der Grundsatzentscheidung über die Finanzierung am 5. September 1986 bis zur Entscheidung über die Mitwirkung des Landesbauamtes bei der Bauabwicklung am 23. Februar 1987 werden sich voraussichtlich der **Fertigstellungstermin verschieben** und dadurch bedingt die **Gesamtkosten** entsprechend **erhöhen**.
- * Eine Beurteilung der **Baugrundaufschließung** ergab **Probleme** bei der **Standssicherheit** der Anschnittsböschungen. Wegen eines Rutschhanges werden umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen vorgeschlagen und sind Überlegungen zwecks **Verlegung** eines **Tiefkellers** in einen anderen Bauteil anzustellen.
- * Die bestehenden **Planungsverträge** entsprechen der üblichen Vorgangsweise, jedoch erscheinen ergänzende Planungsbeauftragungen notwendig.
- * Alle **behördlichen Verfahren** für die erste Bauetappe sind abgeschlossen, für die übrigen Bauetappen (2. bis 6.) teilweise in Vorbereitung.
- * Für die **erste Bauetappe** wurden die **Baumeisterarbeiten** öffentlich **ausgeschrieben**. Wegen überhöhter Preise wurde diese öffentliche Ausschreibung wiederholt.
- * Die **baukünstlerische Beurteilung** ergab infolge mangelnder Alternativüberlegungen eine **nicht ganz befriedigende Gestaltung**. Ein Architektenwettbewerb würde einen hohen verlorenen Planungsaufwand (20 Mio.S) und zeitliche Verzögerungen (2 1/2 bis 3 Jahre) bewirken. Der Landesrechnungshof

hat jedoch, ohne in rein architektonische und gestalterische Belange eingreifen zu wollen, auf eine allfällig notwendige Prüfung im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild bei der Ausgestaltung der Fassade für das Landeskrankenhaus Feldbach - Kontrast derzeitige Jugendstil-Fassade im Altbau und vorgehängte Aluminium und Klinker-Fassade im Neubau - hingewiesen.

- * **Zusammenfassung** der Planung und Ausschreibung der sechs Bauetappen **auf zwei Bauabschnitte**.

- * Auf der Basis eines **Entscheidungsrasters** ergibt sich im wesentlichen folgendes:
 - ** Die **Beauftragung der Baumeisterleistungen** auf der Grundlage der 2. öffentlichen Ausschreibung sollte **nicht erfolgen**.

 - ** Es ist eine **Zusammenfassung** der Planung und Ausschreibung der sechs Bauetappen **auf zwei Bauabschnitte** durchzuführen.

 - ** Der **Beginn** der Baumaßnahmen könnte zunächst mit einer **vorbeugenden Baugrundsicherung** im Sommer 1987 erfolgen und die **Gesamtfertigstellung** (Inbetriebnahme) des Bauvorhabens ist im **Herbst 1992** anzunehmen.

- * Die Bauabwicklung soll sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientieren. Klargestellt sind die **"Spielregeln"** über die **Vergabe** der einzelnen Leistungen und die Unternehmereinsatzformen.

- * Im Rahmen des **Gesamtenergiekonzeptes** sollte eine **Kraft-Wärme-Kopplung** überlegt werden.

- * Um die vorgegebenen Gesamtbaukosten einzuhalten, wird die **Kostenermittlung und Kostenverfolgung** laufend weitergeführt. Sogenannte **Änderungsstopps** sollen sicherstellen, daß spätere **Änderungswünsche** nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach den Unterlagen der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. war der geplante Ausbau bzw. die Sanierung des Landeskrankenhauses Feldbach etappenweise in **6 Bauetappen** vorgesehen. Die Zusammenfassung der Planung und Ausschreibung auf **zwei Bauabschnitte** ermöglicht die Beachtung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes, wie insbesondere der Vorschlag, daß die **Ausschreibung erst nach Detailplanung und allen behördlichen Verfahren** durchzuführen ist.

Nach der vorliegenden Aufgliederung ergibt sich ein **umbauter Raum** von **86.798 m³**. Daraus errechnet sich der umbaute Raum pro Bett mit rd. 350 m³. Die gesamten **Geschoßflächen** der einzelnen Bauabschnitte betragen **17.110 m²**.

Ein **Neubau** ist nach Aussage der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. wegen der erhaltungswürdigen Altbausubstanz und mangels geeigneter Grundflächen auf dem bestehenden Areal **nicht möglich**.

Die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. hat hinsichtlich der **Baugrundaufschließung** insgesamt zehn Aufschließungsbohrungen veranlaßt. Die gründungstechnische Beurteilung erfolgte durch den Statiker, wobei

die Bodenprüfstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Bodenkennwerte zur Festlegung der Gründung ermittelte.

Über Veranlassung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IVb, wurde von der **Bodenprüfstelle** eine weitergehende **fachliche Beurteilung** eingeholt. In dieser Beurteilung wurden im **Hang** südwestlich des bestehenden Krankenhausgebäudes Anzeichen für **Rutschbewegungen** festgestellt. Da sich in einer Tiefe von 5 bis 6 m unter Geländeoberkante ein Schichtwasserhorizont befindet, wurde die **Standicherheit** einer 8 - 9 m hohen, 2:3 geneigten Anschnittsböschung **in Frage gestellt**. Es wurde daher vorgeschlagen, die **13 m tiefe Baugrube** von vornherein mit einer **Spundwandumschließung** zu versehen.

In einer zusätzlichen fachlichen Stellungnahme der Bodenprüfstelle wurde als weitere Möglichkeit der Baugrundsicherung das **Ableiten des Schichtwassers** durch Drainagen vorgeschlagen, wodurch die aufwendigen Stützmaßnahmen (Spundwandumschließung) entbehrlich werden würden. Die notwendige Konsolidierungsdauer hiefür wurde mit ca. 1/2 Jahr angegeben. Nach dem zu erwartenden Abbau des Wasserandranges könnte etwa die Hälfte der Baugrubenumspundung entfallen.

Die **Bodenuntersuchungen für die 3. Bauetappe** (Funktionstrakt) ergaben tragfähige und setzungsunempfindliche Schichten erst in ca. 10 - 12 m Tiefe, sodaß die bisher vorgesehene Gründung mit Einzelfundamenten nicht erfolgen kann, sondern eine **Pfahlgründung notwendig** werden wird. Dies erfordert **Mehrkosten von rd. 5 Mio.S**, die in der bisherigen Gesamtkostenschätzung nicht enthalten sind.

Im Ausbaukonzept ist weiters der **Planungsstand** mit Ende März 1987 sowie der **Stand der behördlichen Verfahren** detailliert dargestellt.

Die **weitere Vorgangsweise** ist im Ausbaukonzept wie folgt festgelegt:

- * Die **Beauftragung der Baumeisterleistungen** für die 1. Bauetappe wird **nicht durchgeführt**.
- * Es erfolgt eine **Zusammenfassung** der Planungsaktivitäten und der Ausschreibung der sechs Bauetappen **auf zwei Bauabschnitte**.
- * Die **vorbeugende Baugrundsicherung** als Beginn der Baumaßnahme sollte **sofort ausgeschrieben** und im Sommer 1987 in Angriff genommen werden.
- * Mit der **Gesamtfertigstellung** (Inbetriebnahme) des Bauvorhabens ist im **Herbst 1992** zu rechnen.

Die **Ziele** für die Realisierung dieses Bauvorhabens sind im Ausbaukonzept wie folgt definiert:

- * Die **"Wertschöpfung"** aus den erbrachten Leistungen soll **möglichst in der Steiermark** bleiben.
- * Bei der Detailplanung sollen weiterhin die neuesten Erkenntnisse des Krankenhausbaues berücksichtigt werden. Es wird eine **sparsame Konzeption** und eine **zeitgemäße Ausstattung** angestrebt.
- * **Bevor Ausschreibungen** erfolgen, müssen alle Leistungen **detailliert geplant** sein und alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.

- * Die Erstellung der **Massen** für die Leistungsverzeichnisse hat in der Regel **auf der Grundlage der Detailplanung** zu erfolgen.
- * Den **Empfehlungen des Landesrechnungshofes** im Gutachten vom 3. September 1986 **wird Rechnung getragen.**
- * Die gesamte Bauabwicklung hat sich an wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu orientieren. Exakte Kostenermittlungen zu den einzelnen Ablaufschritten, Änderungsstopps und eine **durchgängige Kostenverfolgung** sollen die Einhaltung des Kostenrahmens sicherstellen.

Für die Vergabe von Leistungen wurden genaue Spielregeln festgelegt, wobei die Wahrung der Regeln des objektiven Wettbewerbes mit ausdrücklichem Verhandlungsverbot im Vergabeverfahren vereinbart worden ist.

Im Hinblick auf den Landesenergieplan wird das Einvernehmen mit dem Landesenergiebeauftragten hergestellt werden.

Ein Bauzeit- und Finanzierungsplan ist diesem Ausbaukonzept, wie auf der folgenden Seite dargestellt, angeschlossen. Nach diesem Bauzeitplan ist der Beginn der Bauarbeiten mit den Erd- und Entwässerungsarbeiten für den Voreinschnitt im Sommer 1987 vorgesehen.

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
AUF SCHLIESSUNG BZW. 2. BAUETAPPE	8 M						
BETTENHAUS NEUBAU			21 M				
HAUPTFIXPUNKT ALTBAU			5 M				
FUNKTIONSTRAKT I			27 M				
FUNKTIONSTRAKT II					21 M		
UMBAU BETTENSTATION				18 M			
UMBAU BETTENSTATION						15 M	

- 33 -

Legende:



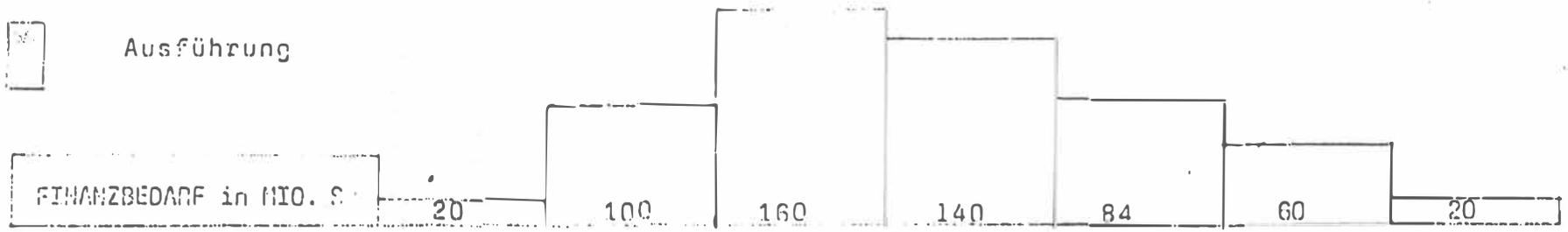
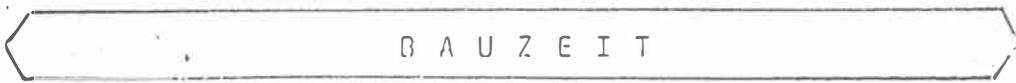
Planung



Ausschreibung



Ausführung



• KOSTENANGABEN:

- ohne Umsatzsteuer
- Genauigkeit + 15 %

• BAUZEITANGABEN

- Ecktermine mit Ungenauigkeit + 1/2 Jahr

Wie bereits angeführt und aus dem Bauzeitplan ersichtlich, ist die **Baurealisierung** konzentriert auf zwei Bauabschnitte vorgesehen, wobei unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit der **Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes** die ursprünglich vorgesehene Bauetappengliederung auf 6 Bauetappen Berücksichtigung findet. So ist z.B. für den zweiten Bauabschnitt die Ausschreibung im letzten Quartal 1989 vorgesehen. Die Bauarbeiten für den Umbau der Bettenstationen soll derart erfolgen, daß jeweils nur in einer Hälfte des Altbaues Bauarbeiten durchgeführt werden. Der Hauptfixpunkt im Altbau und das Bettenhaus Neubau - im ersten Bauabschnitt vorgesehen - müssen vor Beginn der Umbauarbeiten der im Altbau befindlichen Bettenstationen bereits fertiggestellt sein.

Die **Gesamtkosten** für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach wurden gemäß Gutachten des Landesrechnungshofes betreffend die **Projektkontrolle** - wie bereits angeführt - mit **rd. 488 Mio.S.**, ohne USt. mit Stichtag 1. Februar 1986 ermittelt. Von der **Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.** wurden für die Finanzierungszusage im September 1986 die **Gesamtkosten valorisiert** bis zum von ihr bekanntgegebenen **Fertigstellungstermin, 1. April 1992**, mit **rd. 570,4 Mio.S** errechnet. Dieser Termin und diese valorisierten Gesamtkosten waren die Grundlage für die am **5. September 1986** von maßgeblichen Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung gegebene **Finanzierungszusicherung**. Nach dem **Ausbaukonzept vom 14. April 1987** ergeben sich nunmehr unter Berücksichtigung der Zusatzaufwendungen bedingt durch das "Rutschgelände" und die zeitliche Verschiebung der **Gesamtfertigstellung auf 1. Oktober 1992 valorisiert Gesamtkosten von rd. 584 Mio.S.**

Wie bereits angeführt, wurde dieses Ausbaukonzept von der Fachabteilung IVb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erarbeitet. Die konstruktive Mitwirkung des Landesrechnungshofes bezog sich dabei auf die Präzisierung der erforderlichen Vorgaben, um eine solide Ausgangsbasis für die Realisierung dieses Bauvorhabens zu schaffen.

Nach ausführlichen Gesprächen am 10. und 13. April 1987 zwischen der Fachabteilung IVb und Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. wurden noch einige **Änderungen** in diesem Ausbaukonzept vorgenommen. Diese Änderungen erfolgten, um einen **Konsens** zwischen Landesbauamt und Krankenanstalten Gesellschaft zu erzielen.

Dieses in der Beilage 4 diesem Bericht angeschlossene Ausbaukonzept wurde sodann vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IVb, der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. zwecks Einholung eines **Aufsichtsratsbeschlusses** übermittelt. Daraufhin stellte der Vorstand mit Schreiben vom 21. April 1987 den

Antrag,

der Aufsichtsrat möge folgenden Beschluß fassen:

- "1. Der Bericht der Fachabteilung IVb der Landesbaudirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über ein Ausbaukonzept für die Generalsanierung und den Ausbau des LKH Feldbach und die hiezu abgegebene Stellungnahme des Vorstandes werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Aufsichtsrat beschließt die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. und der Fachabteilung IVb, um die in der Stellungnahme des Vorstandes zum Ausbaukonzept der Fachabteilung IVb aufgezeigten gesellschaftsrechtlichen, inhaltlichen und finanziellen Bedenken einvernehmlich mit der Fachabteilung IVb einer Klärung zuzuführen."

In der im Antrag an den Aufsichtsrat angeführten und als Beilage 5 diesem Bericht angeschlossenen

"Stellungnahme des Vorstandes der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. zum Ausbaukonzept für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach vom 21. April 1987"

werden - wie im folgenden dargestellt - zum Teil **schwerwiegende Bedenken** zu diesem Ausbaukonzept vorgebracht.

Einleitend wird in dieser Stellungnahme festgestellt, daß **erhebliche Änderungen** des Ausbaukonzeptes zwischen dem 6. und 14. April 1987 vorgenommen wurden.

Sodann werden im wesentlichen folgende **spezielle inhaltliche Feststellungen** zum vorgelegten Ausbaukonzept vom Vorstand getroffen:

- * Der **Aufsichtsrat** hat der **Vergabe der Baumeisterarbeiten** für die 1. Bauetappe unter der Bedingung **bereits zugestimmt**, daß die Bauabwicklung nach dem Vorbild von Loipersdorf II erfolgt. Durch die Unterzeichnung des Bevollmächtigungsvertrages ist diese Bedingung erfüllt.

- * Im Ausbaukonzept ist eine **Verschiebung der Gesamtfertigstellung** vorgesehen, die hauptsächlich durch die Zeitverzögerung von der Grundsatzentscheidung über die Finanzierung am 5. September 1986 bis zur Unterzeichnung des Bevollmächtigungsvertrages am 23. Februar 1987 begründet ist. Eine Einhaltung des ursprünglich vorgesehenen Gesamtfertigstellungstermines wäre möglich, wenn mit einem Baubeginn im Sommer 1987 gerechnet werden könnte.

Weiters sind in dieser Stellungnahme im wesentlichen folgende grundsätzliche **gesellschaftsrechtliche** und **finanzielle Feststellungen** enthalten:

- * Der Vorstand ist im Sinne des Bevollmächtigungsvertrages der Auffassung, daß gemäß Ges.m.b.H.-Recht die allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft auch für dieses Bauvorhaben zu gelten haben. Insbesondere sind im Ausbaukonzept die **Vergaberichtlinien der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft** nicht enthalten.
- * Die **Grenzen für** die unterschiedlichen **Ausschreibungsmodalitäten** sind **höher** als in den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft.
- * Nach dem Ausbaukonzept sollen die Rechnungen über die Buchhaltung bei der Landesbaudirektion und die Landesbuchhaltung abgewickelt werden, was zu **Zeitverzögerungen im Zahlungsverkehr** führen wird.
- * Dem Vorstand erscheint die **Beschränkung auf steirische Firmen** nicht zweckmäßig.

Die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, hat mit Schreiben vom 29. April 1987 dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. zu dieser Stellungnahme des Vorstandes eine **Gegenäußerung** übermittelt. Der wesentlichste Inhalt dieser Gegenäußerung ist folgender:

Zu den einleitenden Feststellungen ist angeführt, daß die **Änderungen im Ausbaukonzept** aufgrund ausführlicher Gespräche mit Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. am 10. und 13. April 1987 vorgenommen wurden und ausschließlich Änderungen betreffen, die **von dieser Gesellschaft gewünscht** wurden, um einen **Konsens** zu erzielen.

Zu den speziellen **inhaltlichen Feststellungen**:

* Die Unterzeichnung des Bevollmächtigungsvertrages allein erfüllt nicht die Bedingung der **Bauabwicklung nach dem Vorbild von Loipersdorf II**, da vor allem für die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für den ersten Bauabschnitt eine Detailplanung nicht vorlag. Darüberhinaus hat die fachtechnische Überprüfung ergeben, daß eine Vergabe dieser Baumeisterarbeiten aus folgenden Gründen unzweckmäßig ist:

** Bei beiden öffentlichen Ausschreibungen waren die Vergaberichtlinien der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft ausdrücklich als Grundlage festgelegt, sodaß für die in diesen Richtlinien vorgesehenen Preisverhandlungen von seriösen Kaufleuten ein entsprechender **Verhandlungsspielraum einkalkuliert** werden mußte.

** Eine eingehende **Beurteilung des Baugrundes** wurde **verabsäumt**, die notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Anbot nicht enthalten.

- ** Bei den bauvorbereitenden Maßnahmen wurde keine **Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten** eingeholt, weshalb die gesamte Energieversorgung neu zu überdenken ist.

- ** Die erforderliche Genehmigung nach dem **Denkmal- schutzgesetz** liegt auch für den 1. Bauabschnitt **nicht vor.**

- * Zur **Terminsituation** wurde festgestellt, daß nicht der Beginn der Baumeisterarbeiten für die 1. Baustage, sondern der Stand der **gesamten Bauvorbereitungsarbeiten den Baufertigstellungstermin bestimmen.** Nachdem sich der Vorstand durch diese Stellungnahme - wie im folgenden noch aufgezeigt - nicht mehr zum Bevollmächtigungsvertrag bekennt, verursacht er weitere nicht abschätzbare Verzögerungen, die den im Ausbaukonzept vorgesehenen Fertigstellungstermin erneut in Frage stellen, wobei zusätzliche Kosten durch weitere Verzögerungen hervorgerufen werden.

Zu den grundsätzlichen **gesellschaftsrechtlichen** und **finanziellen Feststellungen** des Vorstandes wird in dieser Gegenäußerung im wesentlichen folgendes aufgezeigt:

- * Mit dem Bevollmächtigungsvertrag wurde rechtsgültig vereinbart, daß für die **Vergebung von Leistungen** die **ÖNORM A 2050** und die jeweils letztgültigen Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen des staatlichen Hochbaues gelten. In das Ausbaukonzept wurde diese Vereinbarung übernommen. Der Vorstand bekennt sich somit nicht mehr zum beidsei-

tig unterschriebenen Bevollmächtigungsvertrag, da nach den Vergaberichtlinien der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft Preisverhandlungen im Vergabeverfahren erlaubt sind.

- * Die angegebenen **Wertgrenzen im Ausbaukonzept** stimmen mit den Richtlinien des staatlichen Hochbaues überein und haben ihre Deckung im Bevollmächtigungsvertrag. Da - wie detailliert angeführt - die **meisten Einzelgrenzen niedriger** sind als jene laut Richtlinien der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft, ist die generelle Aussage, daß die Grenzen höher liegen, somit unrichtig.
- * Daß die **Rechnungen** über die Buchhaltung bei der Landesbaudirektion und die Landesbuchhaltung abgewickelt werden, findet seine Regelung im beidseitig unterschriebenen **Bevollmächtigungsvertrag**. Der Vorstand bekennt sich somit auch hier nicht mehr zum Bevollmächtigungsvertrag.
- * Nach dem Ausbaukonzept ist hinsichtlich der Vergabe von Leistungen (vor allem bei öffentlichen Ausschreibungen) **keine Beschränkung auf steirische Firmen** vorgesehen.

Der **Aufsichtsrat** der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. hat in seiner Sitzung am **11. Mai 1987** betreffend das **Ausbaukonzept** für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach folgenden

B e s c h l u ß

gefaßt:

- "1. Der Aufsichtsrat hat sich mit der Stellungnahme des Vorstandes befaßt.
2. Das **Ausbaukonzept** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, vom 14. April 1987, für die Geralsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach wird **zustimmend zur Kenntnis genommen.**"

Zu der vorbeschriebenen Vorgangsweise des Vorstandes der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft muß der Landesrechnungshof zusammenfassend folgendes feststellen:

- * Ursprünglich **weigerte sich der Vorstand, den Bevollmächtigungsvertrag zu unterzeichnen.** Erst nach Einholung von zwei Rechtsgutachten und einer diesbezüglichen **Weisung** des Gesellschafterausschusses vom 19. Jänner 1987 - unter Androhung, daß eine Nichtbefolgung der Weisung binnen dreier Tage dienstrechtliche Konsequenzen wegen grober Pflichtverletzung nach sich zieht - wurde von den beiden Vorstandsdirektoren der Bevollmächtigungsvertrag **am 24. Jänner 1987 unterschrieben.**
- * Am **25. Februar 1987** hat der Vorstand bei einem Gespräch mit der Fachabteilung IVb vereinbart, daß eine **Übereinstimmung für eine kooperative Zusammenarbeit auf Basis des Bevollmächtigungsvertrages besteht.**
- * Aufgrund von ausführlichen Gesprächen der Fachabteilung IVb mit Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. am **10. und 13. April 1987** wurden im **Ausbaukonzept** ausschließlich **von der Gesellschaft gewünschte Änderungen** vorgenommen, um einen **Konsens** zu erzielen.

* In der **Stellungnahme des Vorstandes** zum Ausbau-konzept vom 21. April 1987 wurden **gesellschaftsrechtliche, inhaltliche und finanzielle Bedenken** zum Ausdruck gebracht, die - wie aus der Gegenäuße-rung der Fachabteilung IVb zu dieser Stellungnahme ersichtlich - zum Teil **im Widerspruch zum** bereits beidseitig unterschriebenen **Bevollmächtigungsvertrag** stehen. Der Vorstand bekennt sich daher in dieser Stellungnahme nicht mehr zum bereits unterschrie-benen Bevollmächtigungsvertrag und auch nicht mehr zu der am 25. Februar 1987 mit der Fachabtei-lung IVb vereinbarten kooperativen Zusammenarbeit auf Basis dieses Bevollmächtigungsvertrages.

Der Landesrechnungshof hat dies deshalb so deutlich aufgezeigt, da nur eine **kooperative Zusammenarbeit** der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. mit der Fachabteilung IVb auf Basis des Bevollmäch-tigungsvertrages und des vom Aufsichtsrat am 11. Mai 1987 zur Kenntnis genommenen Ausbaukonzeptes die Gefahr weiterer Verzögerungen bei der Bauabwicklung minimiert. Nur dadurch werden - analog zum Krankenhausneubau in Bruck/ Mur - die Einhaltung der im Ausbaukonzept festgelegten **Gesamtherstellungskosten** sowie des **Fertigstellungstermines** ermöglicht.

Zum Ausbaukonzept vom 14. April 1987 stellt der Landes-rechnungshof fest, daß aufgrund

* des Ergebnisses der eingehenden sachlichen und fachlichen Beurteilung der von der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft bisher getätigten Vorbereitungs- und Planungsarbeiten mit zum Teil in ausgezeichneter Form erstellten Detailunterlagen,

* des Gutachtens des Landesrechnungshofes vom 3. September 1986 sowie

* weiterer von der Fachabteilung IVb veranlaßter Untersuchungen und Überprüfungen

die **erforderlichen Vorgaben präzisiert** wurden, um eine solide Ausgangsbasis für die Realisierung dieses Bauvorhabens zu schaffen.

Betreffend die Stellungnahme des Vorstandes der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. zum Ausbaukonzept schließt sich der Landesrechnungshof der Gegenäußerung der Fachabteilung IVb inhaltlich an.

Da nunmehr der Bevollmächtigungsvertrag und das Ausbaukonzept rechtsgültig vereinbart wurden, ist zu hoffen, daß die Realisierung dieses Bauvorhabens in **konstruktiver Zusammenarbeit** zwischen den Benützern, der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft sowie der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion in der vorgesehen Form durchgeführt wird. Dabei beabsichtigt der Landesrechnungshof, auch weiterhin als zweite Kontrollebene seine Kontrolltätigkeit frühzeitig begleitend zum Bauvorhaben durchzuführen, sodaß die erstellten konstruktiven Vorschläge bereits bei der Planung und bei der Realisierung dieses Bauvorhabens Berücksichtigung finden können.

5. AUSSCHREIBUNG DER BAUMEISTERARBEITEN FÜR DEN 1. BAU- ABSCHNITT

In der Grazer Zeitung, Amtsblatt für das Land Steiermark, vom 27. Juni 1986 - also noch bevor sämtliche erforderlichen Unterlagen für die Projektkontrolle dem Landesrechnungshof vorgelegt waren - hat die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für das Landeskrankenhaus Feldbach, 1. Bauetappe (Bettenhaus), veröffentlicht.

Die Anbotseröffnung dieser öffentlichen Ausschreibung fand am 23. Juli 1986 statt und wurde ordnungsgemäß unter Einhaltung aller erforderlichen Formvorschriften durchgeführt.

Diese Ausschreibung hatte folgendes bereits durchgerechnetes und korrigiertes Anbotsergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. ARGE Puchleitner, Krenn, Mandlbauer und Eder,	S 37,466.456,40	100 %
2. Fa. Lieb-Bau, Weiz	S 38.945.915,--	103,9 %
3. Fa. Kapsreiter, Graz	S 39,586.919,19	105,7 %
4. Fa. Granit, Graz	S 40,667.230,--	108,5 %
5. Fa. Strobl, Gleisdorf	S 41,033.708,--	109,5 %
6. Fa. Wilfling, Graz	S 41,442.663,16	110,6 %

Die Firmen Kapsreiter und Wilfling haben jeweils einen 2-%igen Nachlaß gewährt, der bei den Angebotssummen bereits berücksichtigt ist.

Bereits in der Veröffentlichung der gegenständlichen Ausschreibung in der Grazer Zeitung wurden die **Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.** - in welche während der Dienststunden in der technischen Direktion eingesehen werden kann - zur Ausschreibungs- und Vergabegrundlage erklärt. In dieser Richtlinie für die Vergabe von Leistungen ist u.a. in Punkt 11.6 folgende Bestimmung enthalten:

"Bei Vergabeentscheidungen, die ihrer Art und ihrem Umfang nach weitere **Preisverhandlungen** mit den Anbietern als wirtschaftlich zweckmäßig erscheinen lassen, ist dies über gesonderten Vorstandsbeschuß **zulässig**. Dieser Vorstandsbeschuß hat auch die Formvorschriften über die Nachverhandlungen zu beinhalten."

Der Landesrechnungshof wurde bereits im **Dezember 1985** mit dem betreffenden Richtlinienentwurf befaßt. Zum bedingten Verhandlungsspielraum wurde seitens des Landesrechnungshofes festgestellt, daß sowohl die ÖNORM A 2050 wie auch die Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark ein ausdrückliches Verhandlungsverbot vorsehen. Grundsätzlich wurde darauf hingewiesen, daß Verhandlungen nach öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen zwangsläufig zur freihändigen Vergabe führen und damit den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entsprechen. In einem weiteren zu diesem Gegenstand geführten Gespräch am **2. April 1986** mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. wurde nochmals vom Landesrechnungshof **Kritik am vorgesehenen Verhandlungsspielraum** geübt. Der Landesrechnungshof mußte darauf

hinweisen, daß es - falls im Zuge von konkreten Prüfungen derartige Vorgangsweisen festgestellt werden - zu einer entsprechenden Beanstandung kommen wird.

Wie aus Beilage 2 ersichtlich, ist der Landesrechnungshof in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof in Wien der Auffassung, daß nur klare Vergabevorschriften mit ausdrücklichem Verhandlungsverbot im Vergabeverfahren den für die Verwendung öffentlicher Mittel vorgeschriebenen Kriterien

- * Sparsamkeit,
- * Wirtschaftlichkeit und
- * Zweckmäßigkeit

entsprechen und daher die Einräumung von Verhandlungsspielräumen kritisiert werden muß.

Für die Beurteilung der Soll-Kosten-Berechnungen im Rahmen der Projektkontrolle hat der Landesrechnungshof das Anbot des Billigstbieters für Vergleichszwecke mit den vorliegenden Berechnungen herangezogen. Da dem Landesrechnungshof die **Preisangemessenheit** des Billigstbieters **nicht gegeben** erschien, hat er in seinem Gutachten vom 3. September 1986 eine neuerliche Ausschreibung wie folgt empfohlen:

"Eine grobe Durchsicht der Angebote und ein Vergleich der Einheitspreise zwischen den Ausschreibungen Feldbach und Bruck/Mur weist auf erhöhte Preise im Baumeisterangebot Feldbach hin.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine genaue Prüfung der vorliegenden Angebote im Hinblick auf allfällige Preisabsprachen und gegebenenfalls eine neuerliche Ausschreibung."

Bei der am 5. September 1986 bei Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Krainer stattgefundenen Besprechung, an der Landesrat Gerhard Heidinger, Landesrat Josef Gruber, ÖVP-Klubobmann Univ.Prof. Dr. Bernd Schilcher, Landtagsabgeordneter Bürgermeister Alois Harms, Vorstandsdirektor Dipl.-Kfm Ulrich Bosch, Vorstandsdirektor DDr. Gerhard Moser und Landesrechnungshofdirektor Dr. Gerold Ortner teilnahmen, hat der Landesrechnungshofdirektor mitgeteilt, daß bei den Baumeisterarbeiten in Feldbach **offenkundig Preisabsprachen** vorliegen. Die beiden Vorstandsdirektoren der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. haben der Verdacht von Preisabsprachen bestätigt. Vorstandsdirektor DDr. Moser hat darauf verwiesen, daß es seines Erachtens sehr günstig sei, daß die Gesellschaft an die Normen der öffentlichen Hand nicht gebunden sei und deshalb **Preisverhandlungen** führen darf. Dies wird - wie der Vorstandsdirektor DDr. Moser mitteilte - im vorliegenden Fall erfolgen und - wenn eine entsprechende Preisreduktion erzielbar ist - eine Vergabe vorgenommen werden. Der Landesrechnungshofdirektor hat gegen diese Ansicht in sehr entschiedener Form remonstriert. Besonders hat er darauf verwiesen, daß der einzig **korrekte Weg** über eine **Neuausschreibung** der Baumeisterarbeiten führt bzw. auch Überlegungen angestellt werden müßten, die Generalsanierung des Landeskrankenhauses Feldbach einem Generalunternehmer zu übertragen.

In Abweichung von der grundsätzlichen Meinung des Landesrechnungshofes hat die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H., da es ihr nach der ersten öffentlichen Ausschreibung im Sinne des Punktes 11,6 der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. als wirtschaftlich zweckmäßig

erschien, weitere Preisverhandlungen mit dem Anbieter zu führen, auf besonderen Vorstandsbeschluß mit dem Bestbieter der ersten Ausschreibung **Preisverhandlungen durchgeführt**. Das Ergebnis dieser Verhandlungen erbrachte eine **Reduktion des Angebotspreises um 9,5 % auf S 33,907.143,--**.

Wie dem Landesrechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde, hat die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H., um den Verdacht der Nichtangemessenheit der Preise noch weitergehend zu erhärten, **zwei Richtanbote** kurzfristig bei den Bestbietern der Ausschreibung für das Landeskrankenhaus Bruck/Mur eingeholt. Das Richtanbot der ARGE Stettin, Mayreder, Keil, List & Co. wies eine Nettoangebotssumme von **S 29,818.052,70** und das Richtanbot der Fa. Tiefbau eine Nettoangebotssumme von **S 33,094.862,--** auf.

Diese Vorgangsweise muß vom Landesrechnungshof **kritisiert** werden, da sie im Widerspruch zu den einschlägigen Vergaberichtlinien steht. Das **freihändige Einholen von Angeboten** ist auch im Rahmen der Vergaberichtlinien der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. nur für Leistungen, deren Gesamtwert **S 100.000,--** ohne USt. nicht übersteigt, **zulässig**. Außerdem wird durch eine derartige Vorgangsweise die Möglichkeit, angemessene Preise auf objektiver Wettbewerbsbasis im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung zu erzielen, schwerstens beeinträchtigt.

In weiterer Folge wurde von der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. mit Veröffentlichung vom **25. September 1986** die **erste Ausschreibung aufgehoben** und eine neuerliche öffentliche Ausschreibung kundgemacht. Die

Anbotseröffnung der zweiten öffentlichen Ausschreibung erfolgte am **8. Oktober 1986**. Auch diese Anbotseröffnung erfolgte unter Einhaltung aller einschlägigen Formvorschriften ordnungsgemäß.

Diese 2. Ausschreibung ergab folgendes geprüfte bzw. korrigierte Anbotsergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. ARGE Stettin, Mayreder, Keil, List & Co.	S 29,861.473,--	100,0 %
2. Fa. Pongratz, Graz	S 30,063.463,43	100,7 %
3. ARGE Mandlbauer, Puchleitner, Krenn, Eder u. Löbler	S 30,644.662,76	102,6 %
4. Fa. Lieb-Bau, Weiz	S 32,084.521,--	107,4 %
5. Fa. STUAG, Leibnitz	S 32,232.397,50	107,9 %
6. Fa. Franz, Graz	S 34,127.379,--	114,3 %
7. Fa. Wayss & Freitag, Graz	S 35,573.141,--	119,1 %

Auch bei dieser Ausschreibung wurden gemäß Veröffentlichung in der Grazer Zeitung vom 26. September 1986 zur Ausschreibungs- und Vergabegrundlage die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. erklärt. Es wurde somit auch hier **ausdrücklich erklärt**, daß weitere **Preisverhandlungen** mit den Anbietern zulässig und damit **beabsichtigt** sind.

Der Landesrechnungshof ist aus einer Reihe von Gründen grundsätzlich gegen Verhandlungen mit den Bietern im Vergabeverfahren. Einer der Gründe ist jener, daß An-

bieter ernstgemeinter Angebote, denen von vornherein bekannt ist, daß die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise verändern will, gezwungen sind, in Form eines Verhandlungszuschlages jene Kosten zusätzlich einzukalkulieren, von denen sie annehmen, daß sie nachher herunterverhandelt werden.

Hiezu vertritt der Landesrechnungshof folgende Ansicht: Da der verhandelnden Stelle unklar ist, wie groß die Höhe des einkalkulierten Verhandlungszuschlages ist, wird in der Regel durch die nachträgliche Verhandlung dieser Zuschlag nicht vollständig ausgenützt. Dadurch bleibt der Vorteil beim Bieter, womit das gesamte Preisniveau gehoben wird.

Im gegenständlichen Fall ist das recht klar durch den durchgeführten Ausschreibungsvorgang ersichtlich. Der Billigstbieter der **Erstausschreibung** hat bei einem ursprünglichen Anbotsergebnis von **37,5 Mio.S** durch einen nachverhandelten **Preisnachlaß** von 9,5 % einer Reduzierung auf **33,9 Mio. S** zugestimmt. Die **zweite öffentliche Ausschreibung** ergab als Billigstbieter für die gleiche Leistung ein Anbotsergebnis von **29,8 Mio.S**, also eines, das rund 20 % - und nicht wie preisverhandelt - nur 9,5 % unter dem ursprünglichen Anbotsergebnis der ersten Ausschreibung liegt. Trotz Preisverhandelns in hier sogar beträchtlichem Ausmaß konnten keine angemessenen Preise erzielt werden. Da - wie bereits angeführt - auch bei der zweiten Ausschreibung die ausdrückliche Verhandlungsermächtigung für den Vorstand zur Vergabegrundlage erklärt wurde, kann nicht beurteilt werden, ob der nunmehrige Billigstbieter nicht ebenfalls noch einen Verhandlungszuschlag einkalkuliert hat. Durch diese Vorgangsweise hat somit **auch die zweite Ausschreibung keinerlei Aussagekraft** über das angemessene und in der Wirtschaft erzielbare Preisniveau.

Die Fachabteilung IVb hat mit Schreiben vom 12. Mai 1987 die **Ausschreibung** der Baumeisterarbeiten für das Landeskrankenhaus Feldbach, Generalsanierung und Ausbau, erste Bauetappe, mit Angebotstermin 8. Oktober 1986 aufgrund der folgenden unter Punkt 4 in diesem Bericht bereits ausführlich beschriebenen Gründe **aufgehoben**:

- * für die Ausschreibung lag **keine Detailplanung** vor,
- * die Anbotsergebnisse besitzen keinerlei Aussagekraft, da der einkalkulierte **Verhandlungsspielraum** unbekannt ist,
- * eine eingehende **Beurteilung des Baugrundes** wurde verabsäumt, wodurch die notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Anbot nicht enthalten waren,
- * eine Stellungnahme des **Landesenergiebeauftragten** wurde nicht eingeholt, weshalb die gesamte Energieversorgung neu zu überdenken ist,
- * die erforderliche Genehmigung nach dem **Denkmalschutzgesetz** lag nicht vor.

In der ÖNORM A 2050 ist unter Punkt 4,8 geregelt, daß nach Ablauf der Angebotsfrist die Ausschreibung aufgehoben werden kann, wenn zwingende Gründe vorliegen, und daß von der Aufhebung der Ausschreibung die Bewerber in geeigneter Weise zu verständigen sind.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß im gegenständlichen Fall **zwingende Gründe in ausreichender** Weise vorlagen und durch das bereits zitierte Schreiben vom 12. Mai 1987 an die Bieter die erforderliche Verständigung erfolgte. Diese Vorgangsweise entspricht somit den im Bevollmächtigungsvertrag vereinbarten Vergaberichtlinien.

6. VERLEGUNG DER ENERGIEZENTRALE

Im Ausbaukonzept (Beilage 4) ist auf Seite 15 folgendes angeführt:

"Als Konsequenz aus den Ergebnissen der Bodenuntersuchung sind planerische und wirtschaftliche Überlegungen anzustellen, ob nicht der in der ersten Bauetappe vorgeschlagene Tiefkeller mit der Energiezentrale in die dritte Bauetappe verlagert werden sollte. Die Schutzräume könnten jedoch in der ersten Bauetappe verbleiben.

Auch ist eine Situierung der Energiezentrale unter dem "Schwerpunkt" der Verbrauchereinrichtungen zu überlegen".

Die durchgeführten Überlegungen mit Abwägung der Vor- und Nachteile führten zu folgendem Ergebnis:

Die Energiezentrale wird durch die Verlegung in den **Abnahmeschwerpunkt** verschoben.

Durch die Verlegung der Energiezentrale kann die **Baugrubentiefe** im Bettentrakt **verringert** werden, wodurch die Rutschgefährdung des Hanges vermindert wird.

Durch die Verlegung des Tiefkellers entstehen nach einer Berechnung durch die Fachabteilung IVb vom 30. Juni 1987 Mehrkosten von insgesamt 14,2 Mio.S, denen Minderkosten von 17,3 Mio.S entgegenstehen, sodaß die **Einsparung** durch diese Maßnahme **rund 3 Mio.S** beträgt.

Der anfallende Müll (Sondermüll und Hausmüll) wird - wie bisher - in einem zentralen Müllsammellager im Bereich des Funktionstraktes zusammengefaßt. Der zur Verbrennung bestimmte Müll wird nicht mehr quer durch das Gebäude, sondern mit einem Stempelaufzug unmittelbar

in den Keller zur Müllverbrennung gebracht. Die Asche wird ebenfalls über diesen Aufzug entsorgt und bis zum endgültigen Abtransport wieder im Sammlager aufbewahrt. Die **Abfalltransporte belasten somit nicht mehr den Betrieb.**

Die gesamten **Abflußleitungen** im Funktionstrakt können als abgehängte Leitungen geführt werden. Dies führt zu wesentlichen **Erleichterungen bei der Wartung.**

Durch das Abrücken des Funktionstraktes vom Bauteil 4 können die **Bohrpfähle** wesentlich **leichter eingebracht** werden und werden dadurch zentrisch belastet.

Die Heizöltanks brauchen nicht als unterirdische Doppelmantelbehälter ausgeführt, sondern können als **normale Tanks** im Keller aufgestellt werden.

Die **Leitungssysteme** werden **kürzer**, wodurch verringerte Betriebs- und Wartungskosten anfallen.

Die Umplanung verursacht keine Änderungen in den Baudeterminen gemäß Ausbaukonzept.

Die technische Direktion der **Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.** teilte mit Schreiben vom 15. Juni 1987 der Fachabteilung IVb mit, daß sie einer **Planungsänderung** in diesem Umfang aufgrund der vorgelegten Unterlagen **nicht zustimmt**. Dies vor allem deshalb, da keine zwingenden Argumente für solche Umplanungsmaßnahmen vorgelegt wurden und, da die Planung bereits weit fortgeschritten ist, außerdem Mehrkosten für eine solche Änderung zu erwarten seien.

Hiezu teilte die Fachabteilung IVb der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. mit Schreiben vom 3. Juli 1987 mit, daß unter Berücksichtigung der Umplanungskosten eine Kosteneinsparung von rd. 3 Mio.S durch die Verlegung des Tiefkellers ermittelt wurde. Neben einer Reihe anderer Vorteile erscheint allein die Kosteneinsparung als zwingendes Argument, welches eine Änderung zu diesem Zeitpunkt nicht nur vertretbar, sondern erforderlich macht.

Der Landesrechnungshof teilt grundsätzlich die Meinung der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., wonach Planungsänderungen in diesem Realisierungsstadium nicht mehr vorgenommen werden sollen, ausgenommen die genaue Abwägung aller Vor- und Nachteile begründet diese Änderung ausreichend. Im gegenständlichen Fall erscheinen dem Landesrechnungshof die vorgebrachten Gründe stichhaltig, weshalb diese Planungsänderung als **wirtschaftlich und zweckmäßig** angesehen werden kann.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß diese Vorgangsweise deutlich dokumentiert, daß Ausschreibungen nur nach Vorliegen ausreichender Planungen durchzuführen sind und der altbewährte Grundsatz "exakt planen - rasch bauen" die Leitlinie für jede Baurealisierung sein müßte. Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für den ersten Bauabschnitt erfolgte noch bevor sämtliche Unterlagen für die Projektkontrolle dem Landesrechnungshof vorgelegt waren und vor allem bevor die erforderliche Detailplanung für diese Ausschreibung vorlag. Bei Vergabe dieser Baumeisterarbeiten wäre diese sinnvolle Projektänderung entweder nicht mehr möglich gewesen oder es hätte zu Umplanungen während der Baudurchführung und damit zum Wegfall ausgeschriebener Leistungen bzw. zu Zusatz- und Nachtragsanboten geführt, die sich in Summe immer negativ auf die Einhaltung der Gesamtkosten auswirken.

7. ERD- UND ENTWÄSSERUNGSARBEITEN FÜR DEN VOREINSCHNITT

Die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. hat hinsichtlich der **Baugrundaufschließung** insgesamt 10 Aufschließungsbohrungen veranlaßt. Von der Bodenprüfstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden die Bodenkennwerte zur Festlegung der Gründung ermittelt. Der Statiker wurde mit der gründungstechnischen Beurteilung beauftragt.

Über Veranlassung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IVb, wurde von der **Bodenprüfstelle** eine weitergehende **fachliche Beurteilung** mit folgendem Ergebnis eingeholt:

Im Hang südwestlich des bestehenden Krankenhausgebäudes wurden Anzeichen für Rutschbewegungen festgestellt. In einer Tiefe von 5 bis 6 m unter der Geländeoberkante befindet sich ein Schichtwasserhorizont. Die **Standsicherheit** einer 8 - 9 m hohen Anschnittsböschung - diese ist für die Errichtung des Bettentraktes (Bauteil 1) erforderlich - **wird in Frage gestellt**. Die 13 m tiefe Baugrube sollte daher von vornherein mit einer Spundwandumschließung versehen werden.

In einer zusätzlichen fachlichen Stellungnahme der Bodenprüfstelle wurde folgendes aufgezeigt: Wenn dem Hang **durch Drainagen das Schichtwasser entzogen** wird, verbessern sich nach einer Konsolidierungsphase die Scherparameter des Untergrundes, womit die Herstellung der Baugrube auch ohne aufwendige Stützmaßnahmen möglich wird. Die notwendige Konsolidierungsdauer hiefür beträgt ca. 1/2 Jahr. Durch die Verbesserung der Schereigenschaften des Untergrundes wird die Standsicherheit der ungesicherten Baugrubenböschung erhöht, wodurch die Ausfüh-

rung einer Spundwandumschließung größtenteils nicht erforderlich wird. Nach dem zu erwartenden Abbau des Wasserandranges könnte etwa die Hälfte der Baugrubenumspundung entfallen.

Um dem Hang das Schichtwasser möglichst bald zu entziehen, wurde daher vom Land Steiermark namens der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. die **Erd- und Entwässerungsarbeiten** für den Voreinschnitt **öffentlich** mit folgenden Terminen **ausgeschrieben**:

- * Anbotsabholung: 1. Juni 1987
- * Anbotsabgabe: 22. Juni 1987, 11.00 Uhr
- * Anbotseröffnung: 22. Juni 1987, 11.15 Uhr.

Die Ausschreibung erfolgte zu Festpreisen, wobei die Zuschlagsfrist mit 21. August 1987 und die Fertigstellungsfrist mit 15. September 1987 festgelegt wurde.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Vereinbarung von Festpreisen unter Bedachtnahme auf die kurze Ausführungsfrist richtig und ÖNORM-gemäß ist. Die Angebotsfrist (1. bis 22. Juni) sowie die Zuschlagsfrist (22. Juni bis 21. August) sind unter Bedachtnahme auf die Größenordnung dieser Ausschreibung angemessen.

Zur Festlegung der **Fertigstellungsfrist** in der Ausschreibung mit 15. September 1987 empfiehlt der Landesrechnungshof, in Hinkunft in den Ausschreibungen Fristangaben in Zeiträumen (z.B. Tage oder Wochen) anzugeben und erst bei der Bauvergabe die Fertigstellungsfrist mit der Angabe des Kalendertages zu präzisieren. Diese

Vorgangsweise wird deshalb empfohlen, da bei der Ausschreibung der Zeitraum für die Bestbieterermittlung und Einholung der erforderlichen Vergabegenehmigungen nicht genau abgeschätzt werden kann und das Fertigstellungsdatum im wesentlichen vom tatsächlichen Baubeginn abhängt.

Insgesamt holten 25 Firmen Anbotsunterlagen ab, 13 Angebote gingen zum Anbotsstichtag ein. Die Angebotseröffnung erfolgte am 22. Juni 1987. Nach Durchrechnung, fachtechnischer Überprüfung und Korrektur der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

Firmenname	Bruttoangebotssumme	Abweichung in %
Fa. Mandlbauer	S 1,178.942,26	100 %
ARGE Porr u. AST	S 1,196.820,--	101,5 %
Fa. Stuaag	S 1,349.338,35	114,5 %
Fa. LSH Fischer	S 1,357.543,20	115,1 %
Fa. Krenn	S 1,533.000,--	130,0 %
Fa. Pongratz	S 1,624.277,64	137,8 %
Fa. Stettin	S 1,708.872,--	144,9 %
Fa. Petschl	S 1,788.720,--	151,7 %
Fa. Wilfling	S 1,940.998,20	164,6 %
Fa. Eder	S 1,985.611,32	168,4 %
Fa. Teerag Asdag	S 2,017.488,--	171,1 %
Fa. Puchleitner	S 2,072.719,20	175,8 %
Fa. Kaltenegger	S 2,444.160,--	207,3 %

Die Fa. Wilfling gewährte einen Nachlaß von 5 %, die Fa. Mandlbauer einen von 3 % und die Fa. Eder einen von 1 %, die in der vorangeführten Bieterreihung jeweils bereits Berücksichtigung fanden.

Zur **Anbotseröffnung** selbst kann festgestellt werden, daß die einschlägigen und mit Bevollmächtigungsvertrag vereinbarten **Vergaberichtlinien** in allen zutreffenden Punkten **erfüllt** wurden.

Nach Durchrechnung der Angebote wurde für die fünf erstgereihten Bieter über EDV ein Preisspiegel erstellt, in dem die "MIN"- und "MAX"-Preise gekennzeichnet sind. Nach fachtechnischer Beurteilung wurde der Billigstbieter, die Fa. Mandlbauer, als Bestbieter ermittelt, wobei die Preisangemessenheit durch den geringen Abstand zum Zweitbieter erhärtet wurde und darüberhinaus durch einen Vergleich mit den Preisen der Kostenschätzung bzw. der Baumeisterausschreibung für den Bettentrakt bestätigt werden konnte. Weiters ist festzustellen, daß das Angebot der Fa. Mandlbauer vollständig und richtig ausgefüllt wurde und diese Firma über das nötige Fachwissen und die entsprechenden Arbeitsgeräte verfügt.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1987 hat die Fachabteilung IVb die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. unter begründeter Darlegung der Bestbieterermittlung ersucht, der vorgeschlagenen Bestbieterauswahl zuzustimmen.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß die **Bestbieterermittlung ordnungsgemäß** erfolgte.

Insbesondere wird durch diese Vorgangsweise aufgezeigt, wie richtig eine ausreichende Baugrunderkundung und -beurteilung vor Baubeginn ist. Erst durch die von der Fachabteilung IVb veranlaßte ergänzende fachliche Beurteilung durch die Bodenprüfstelle wurde die Notwendigkeit dieser Maßnahmen aufgezeigt, wodurch nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten beim Baugrubenaushub vermieden werden können.

8. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Prüfung der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach durchgeführt. Wie beim Wiederaufbau der Therme Loipersdorf wurde mit der **Kontrolltätigkeit** bereits **frühzeitig** bei den Bauvorbereitungsmaßnahmen und Planungsarbeiten begonnen.

Die Überprüfung erstreckte sich daher in erster Linie auf

- * die Vorbereitung des Bauvorhabens bezüglich der Planung und die Abwicklung der erforderlichen Projektkontrolle,
- * den Abschluß des Bevollmächtigungsvertrages und die Erstellung eines Ausbaukonzeptes sowie
- * die Durchführung der Ausschreibung der Erd- und Entwässerungsarbeiten für den Voreinschnitt.

Bereits am **28. August 1984** hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, beim Landesrechnungshof die Durchführung der Projektkontrolle für das Bauvorhaben "Generalsanierung und Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach" beantragt.

Wie in diesem Bericht detailliert dargestellt, hat der Landesrechnungshof schon damals die **grundsätzliche Notwendigkeit**, entsprechende Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen zu setzen, **als gegeben erachtet**. Unter anderem

mußte vom Landesrechnungshof jedoch die Richtigkeit der angegebenen Gesamtbaukosten von **rd. 340 Mio.S** in Frage gestellt werden.

Der Landesrechnungshof hat deswegen vorgeschlagen, die Planung fortzusetzen und eine neue detaillierte Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnung zu erstellen.

Nach der Gründung der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. fanden mit Vertretern dieser Gesellschaft bereits im November und Dezember 1985 die ersten Vorgespräche statt, wobei die Vorgangsweise bei der Durchführung von Projektkontrollen besprochen wurde.

Wie in diesem Bericht dargestellt, bzw. dem diesem Bericht als Beilage 1 angeschlossenen **Gutachten** des Landesrechnungshofes **vom 3. September 1986** detailliert zu entnehmen, hat die Gesellschaft

- * zuerst die für die Vorlage des Projektes angekündigten Termine nicht eingehalten,
- * später Unterlagen vorgelegt, die - trotz wiederholter Informationsgespräche - nicht annähernd für die Durchführung einer Projektkontrolle ausgereicht haben,
- * Unterlagen vorgelegt, die gravierende Fehler aufwiesen - so ergab eine rechnerische Prüfung bereits eine Kostenänderung in der Höhe von fast 9 Millionen Schilling - und
- * sich mit dem vorgelegten Projekt vorerst ausdrücklich nicht identifiziert.

Nachdem sich die Gesellschaft erstmalig am 22. August 1986 zu dem vorgelegten Projekt bekannt hat und am 26. und am 27. August 1986 die noch fehlenden Unterlagen nachgereicht hat, konnte der Landesrechnungshof am 3. September 1986 sein Gutachten gemäß § 11 LRH-VG erstellen.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Bericht bewußt das **zeitaufwendige und mühevollen Ringen um die für die Projektkontrolle** erforderlichen Unterlagen dargestellt, um unter Beweis zu stellen, daß die Verantwortung für die Verzögerung dieses Projektes nicht beim Landesrechnungshof liegt.

Wie aus dem erstatteten Gutachten ersichtlich ist, wurden die **Gesamtbaukosten** mit Stichtag 1. Februar 1986 mit **488 Mio.S** festgestellt.

Im Jahre 1984 wurden dem Landesrechnungshof Gesamtkosten in der Höhe von rd. **340 Mio.S** bekanntgegeben. Obwohl das gegenständliche Projekt durch das Weglassen von Zubauten beim Altbau und eine Verminderung der Bettenanzahl reduziert wurde, liegen die tatsächlichen Kosten wie dargestellt - um nahezu **150 Mio.S** über den zuerst bekanntgegebenen Kosten.

Wenn der Landesrechnungshof die ersten Berechnungen akzeptiert hätte und diese die Basis für die Finanzierung gewesen wären, wäre es zu einer **wesentlichen Finanzierungslücke** gekommen. Außerdem wären die Träger der politischen Verantwortung über die Kosten dieses Projektes falsch informiert worden.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Gutachten an Hand des gesamten abgewickelten Schriftverkehrs den

Ablauf des Verfahrens betreffend diese Projektkontrolle dokumentiert, um aufzuzeigen, auf welche Weise nicht nur die Bestimmungen des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes über die Projektkontrolle, sondern auch die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Planung und kaufmännischen Kalkulation nicht beachtet wurden.

Des weiteren hat der Landesrechnungshof in seinem Gutachten vorgeschlagen, den Bau nach dem **"Modell Loipersdorf II"** abzuwickeln, das unter anderem ein wesentliches Mitwirken der Landesregierung bei der Bauabwicklung vorsieht.

Maßgeblich für diese Empfehlung waren u.a. **folgende Gründe:**

- * Aufgrund der Vorgangsweise der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., wie insbesondere
- ** die **schleppende Erstellung** der erforderlichen Unterlagen über die Bau- und Folgekosten,
- ** die **Fehler und Mängel**, die die vorgelegten Unterlagen aufwiesen, und
- ** die lange Zeit hindurch aufrecht erhaltene **Weigerung** der Gesellschaft, sich mit einem Projekt, das man selbst dem Landesrechnungshof zur Projektkontrolle vorgelegt hat, **zu identifizieren**,

war der Landesrechnungshof der Auffassung, daß der Gesellschaft die **Abwicklung** dieses Bauvorhabens **nicht übertragen** werden kann.

- * Die **Intentionen des Finanziers** - Land Steiermark - und **des Benützers** - Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H. - **sind nicht immer die gleichen.**

- * Die Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. weigert sich, die bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand **zwingend vorgeschriebenen bzw. üblichen Normen**, welche Auftragsvergaben nach den Regeln des Wettbewerbes - mit **Preisverhandlungsverbot** - garantieren, einzuhalten.

Wenn auch der Landesrechnungshof an der Vorgangsweise bei der Bauvorbereitung bzw. Erstellung und Vorlage der Unterlagen **Kritik übte**, so ist dies **keinesfalls in generalisierender Form** zu verstehen. Es wird außer Streit gestellt, daß Mitarbeiter der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. **Detailunterlagen in ausgezeichneter Form** erstellt haben. Diese Leistungen werden jedoch dadurch überdeckt, daß **wichtige Grundsatzfragen** insbesondere solche des Bedarfes - lange Zeit **keiner Entscheidung** zugeführt wurden.

Anläßlich einer Besprechung am **5. September 1986** haben maßgebliche Vertreter der Steiermärkischen Landesregierung nicht nur die **Finanzierung des Bauvorhabens** zugesagt, sondern auch **vereinbart**, daß ein Bauabwicklungs- und Bauüberwachungssystem nach dem **"Modell Loipersdorf II"** angewandt wird. Grundlage der Finanzierungszusage waren die von der Gesellschaft bis zum bekanntgegebenen **Fertigstellungstermin 1. April 1992** **valorisierten Gesamtkosten von rd. 570,4 Mio.S.**

Wie der Landesrechnungshof in seinem Bericht vom 7. Jänner 1987 über die im Jahre 1986 durchgeführten Projektkontrollen dargestellt hat, ist er zwischen

der Sicherstellung der Finanzierung des Krankenhausbaues am 5. September 1986 und dem Jahresende wiederholt mündlich und schriftlich dahingehend vorstellig geworden, daß **die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen** zwischen der Steiermärkischen Landesregierung und der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. ehestmöglich **abgeschlossen werden**. Bedauerlicherweise ist es im Jahre 1986 zu keiner vertraglichen Regelung gekommen und mußte der Landesrechnungshof schon im erwähnten Bericht über die im Jahre 1986 abgewickelten Projektkontrollen darauf aufmerksam machen, daß jede Verzögerung die **Einhaltung der äußerst knapp bemessenen Bautermine** erschwert bzw. nicht mehr möglich macht, bzw. auch **Konsequenzen auf die valorisierten Baukosten** zu befürchten sind.

Erst nachdem der Gesellschafterausschuß am 19. Jänner 1987 den beiden Vorstandsdirektoren **die Weisung erteilt hat**, den **Bevollmächtigungsvertrag** zu unterfertigen, haben diese den gegenständlichen Vertrag am 24. Jänner 1987 unterschrieben. Die Erteilung der gegenständlichen Weisung erfolgte unter der Androhung, daß eine Nichtbefolgung der Weisung binnen dreier Tage dienstrechtliche Konsequenzen wegen grober Pflichtverletzung mit sich zieht.

Der **Aufsichtsrat** hat in seiner Sitzung am **23. Februar 1987** die Zustimmung zum Abschluß dieses Bevollmächtigungsvertrages erteilt.

Nach einem ebenfalls erforderlichen Beschluß der **Steiermärkischen Landesregierung** vom **16. Februar 1987** erfolgte die Unterfertigung des Vertrages durch den Landeshauptmann und den Ersten Landeshauptmannstellvertreter.

Im gegenständlichen Bevollmächtigungsvertrag wird das Land Steiermark mit der Durchführung einer begleitenden Kontrolle **mit technischer und geschäftlicher Abwicklung der Bauausführung** beauftragt.

Nach dem Abschluß des Bevollmächtigungsvertrages hat die Fachabteilung IVb ein **Ausbaukonzept** erstellt, in dem die wesentlichen Zielvorstellungen dargestellt sind. Im einzelnen darf auf die ausführlichen Darlegungen im Bericht bzw. das Ausbaukonzept, das dem Bericht als Beilage angeschlossen ist, verwiesen werden.

Insbesondere wird im Ausbaukonzept auch auf folgendes eingegangen:

*** Verschiebung des Fertigstellungstermines:**

Anläßlich der Besprechung am 5. September 1986 bzw. bei der anschließenden Pressekonferenz wurde von den Vertretern der Gesellschaft bekanntgegeben, daß eine Fertigstellung bis zum **1. April 1992** möglich sein wird.

Bedingt durch die Zeit, die zwischen dem 5. September 1986 und dem Abschluß des Bevollmächtigungsvertrages ungenützt verstrichen ist, wird jedoch eine Fertigstellung voraussichtlich erst am **1. Oktober 1992** möglich sein.

*** Erhöhung der valorisierten Baukosten:**

Wie bereits dargestellt, wurden die Gesamtkosten mit rd. 488 Mio.S ohne USt mit Stichtag 1. Februar 1986 ermittelt. Von der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. wurden im September 1986 die Gesamtbaukosten bis zu dem von ihr bekanntgegebenen

Fertigstellungstermin (1. April 1992) valorisiert und mit **570,4 Mio.S** errechnet.

Diese valorisierten Gesamtbaukosten waren auch die Grundlage für die am 5. September 1986 von maßgeblichen Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung gegebene Finanzierungszusage.

Nach dem Ausbaukonzept ergeben sich aber nunmehr unter Berücksichtigung der durch das "Rutschgelände" bedingten Zusatzaufwendungen und die zeitliche Verschiebung valorisierte Gesamtbaukosten von **584 Mio.S.**

* **Stornierung der Baumeisterausschreibung für den 1. Bauabschnitt:**

Wie im Bericht eingehend dargelegt, hat die Gesellschaft die gegenständlichen Arbeiten am **27. Juni 1986** - also noch bevor sämtliche Unterlagen für die Projektkontrolle dem Landesrechnungshof vorlagen bzw. noch bevor für diese Ausschreibung die Detailplanung vorlag - öffentlich **ausgeschrieben**. Der Billigstbieter hat sein Angebot mit einer Nettosumme von **rd. 37,5 Mio.S** vorgelegt.

Laut Ausschreibung wurden ausdrücklich die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., nach denen **Preisverhandlungen** im Vergabeverfahren **zulässig** sind, vereinbart.

Bereits im Gutachten des Landesrechnungshofes vom 3. September 1986 wurde die **Preisangemessenheit dieses Billigstbieterangebotes in Frage gestellt**

und eine neuerliche Ausschreibung angeregt.

Die Gesellschaft hat trotzdem mit dem Billigstbieter **Preisverhandlungen** durchgeführt und dabei eine Reduktion des Anbotspreises um 9,5 % auf **rd. 33,9 Mio.S** erzielt.

In weiterer Folge hat die Gesellschaft eine **neuerliche öffentliche Ausschreibung** durchgeführt. Auch in dieser Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Verhandlungen mit den Anbietern zulässig und damit beabsichtigt sind.

Bei dieser Ausschreibung legte der Billigstbieter ein Anbot mit einer Nettosumme von **rd. 29,9 Mio.S**. Daß nunmehr eine Firma ein Anbot mit einer Nettoanbotsumme von rd. 29,9 Mio.S legte, beweist zwar grundsätzlich die Richtigkeit der Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine neue Ausschreibung durchzuführen, hat jedoch trotzdem aus folgendem Grund keine Aussagekraft über das angemessene und in der Wirtschaft erzielbare Preisniveau: Da auch bei dieser zweiten Ausschreibung nachträgliche Preisverhandlungen angekündigt waren, waren Anbieter ernstgemeinter Angebote gezwungen, in Form eines **Verhandlungszuschlages** jene Kosten zusätzlich einzukalkulieren, von denen sie annehmen, daß sie nachher herunterverhandelt werden. Diese Kosten bleiben jedoch dem Ausschreiber unbekannt.

Die Fachabteilung IVb hat diese **Ausschreibung aufgehoben**, wobei im wesentlichen folgende Gründe ausschlaggebend waren:

- ** Für die Ausschreibung lag **keine Detailplanung** vor.
- ** Die Anbotsergebnisse besitzen keinerlei Aussagekraft, da der einkalkulierte **Verhandlungsspielraum** unbekannt ist.
- ** Eine eingehende **Beurteilung des Baugrundes** - wie im folgenden noch dargestellt - wurde verabsäumt, wodurch die notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Anbot nicht enthalten waren.
- ** Eine Stellungnahme des **Landesenergiebeauftragten** wurde nicht eingeholt, weshalb die gesamte Energieversorgung neu zu überdenken ist.
- ** Die erforderliche Genehmigung nach dem **Denkmal- schutzgesetz** lag nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß im gegenständlichen Fall zwingende Gründe in ausreichender Form gemäß ÖNORM A 2050 für eine Aufhebung der Ausschreibung vorlagen.

*** Notwendigkeit der Vornahme von Erd- und Entwässerungsmaßnahmen für den Voreinschnitt:**

Für die Errichtung des Neubaus des Bettentraktes ist es erforderlich, in den Hang südwestlich des bestehenden Krankenhausgebäudes hinein eine bis zu 13 m tiefe Baugrube auszuheben.

Die Gesellschaft hat die Bodenprüfstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wohl

mit der Ermittlung der Bodenkennwerte zur Festlegung der Gründung beauftragt - eine gründungstechnische Beurteilung des Hanges, in den hineingebaut wird, wurde jedoch nicht beauftragt.

Eine von der Fachabteilung IVb in Auftrag gegebene fachliche Beurteilung durch die Bodenprüfstelle hat Anzeichen für **Rutschbewegungen** ergeben.

Durch den angetroffenen Schichtwasserhorizont ist die **Standicherheit** für den Baugrubenaushub zur Errichtung des Bettentraktes **in Frage gestellt**.

Wenn dem Hang **durch Drainagen das Schichtwasser entzogen** wird, so verbessert sich nach einer Konsolidierungsphase der Untergrund, wodurch aufwendige Stützmaßnahmen entbehrlich werden.

Wie im Bericht detailliert dargestellt, hat die **Gesellschaft** gegen das von der Fachabteilung IVb erstellte **Ausbaukonzept** gesellschaftsrechtliche, inhaltliche und finanzielle **Bedenken angemeldet**. Wie aus der Gegenäußerung der Fachabteilung IVb ersichtlich ist, stehen diese Bedenken zum Teil in Widerspruch zum bereits beidseitig unterschriebenen Bevollmächtigungsvertrag.

Der **Aufsichtsrat** der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft hat sich in seiner Sitzung am **11. Mai 1987** mit der Stellungnahme des Vorstandes befaßt, jedoch das von der Fachabteilung IVb erstellte **Ausbaukonzept zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Um dem "Rutschhang" möglichst bald das Schichtwasser zu entziehen hat die Fachabteilung IVb bereits am **1. Juni 1987** die hierfür erforderlichen **Erd- und Entwäs-**

serungsmaßnahmen öffentlich ausgeschrieben. Der Landesrechnungshof hat die Ausschreibung, Anbotseröffnung und Bestbieterermittlung einer Überprüfung unterzogen und dabei festgestellt, daß sämtliche einschlägige Vorschriften eingehalten wurden, die fachliche Beurteilung schlüssig ist und somit der **Billigstbieter ordnungsgemäß zum Bestbieter** erklärt wurde.

Erst durch die von der Fachabteilung IVb veranlaßte ergänzende fachliche Beurteilung durch die Bodenprüfstelle wurde die Notwendigkeit dieser Hangsicherungsmaßnahmen aufgezeigt, wodurch nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten beim Baugrubenaushub vermieden werden können.

Als weitere Konsequenz aus den Ergebnissen der Bodenuntersuchung wurden planerische und wirtschaftliche Überlegungen angestellt, die zu einer **Verlegung der Energiezentrale** vom ursprünglich vorgesehenen Tiefkeller in der ersten Bauetappe in die dritte Bauetappe führte.

Bedingt durch eine Reihe von in diesem Bericht detailliert angeführten Vorteilen und vor allem durch die **Einsparung von rd. 3 Mio. S** erscheint auch dem Landesrechnungshof diese **Planungsänderung als wirtschaftlich und zweckmäßig.**

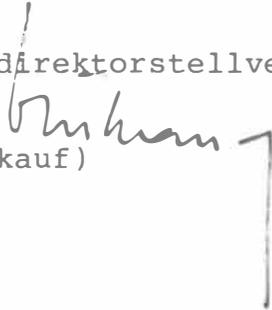
Da nunmehr

- * der Bevollmächtigungsvertrag und das Ausbaukonzept rechtsgültig vereinbart,
- * die Erd- und Entwässerungsarbeiten für den Voreinschnitt ordnungsgemäß ausgeschrieben und
- * die weiteren Planungsarbeiten zügig durchgeführt

wurden bzw. werden, ist zu hoffen, daß die **Realisierung dieses Bauvorhabens unter konstruktiver Zusammenarbeit** der Benützer, der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion **in der vorgesehenen Form erfolgen wird**, wobei der Landesrechnungshof beabsichtigt, auch weiterhin als zweite Kontrollebene seine Kontrolltätigkeit frühzeitig begleitend zum Bauvorhaben so durchzuführen, daß erstellte konstruktive Vorschläge bereits bei der Planung und bei der Realisierung dieses Bauvorhabens Berücksichtigung finden können.

Graz, am 27. Juli 1987

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:


(Leikauf)

2. GUTACHTEN

Nach Prüfung aller von der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. vorgelegten Unterlagen für die Projektkontrolle "Generalsanierung und Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach" kommt der Landesrechnungshof zu folgendem gutachtlichen Schluß:

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß die grundsätzliche Notwendigkeit, im Landeskrankenhaus Feldbach entsprechende Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen zu setzen, besteht und erachtet die Bedarfsdeckung durch die vorgegebene Bettenkapazität als gegeben.

Ein **Neubau** des Landeskrankenhauses Feldbach auf dem derzeitigen Krankenhausareal unter Aufrechterhaltung des Betriebes ist nach Aussage der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. ohne Qualitätsverlust - eine Neuerrichtung des Krankenhauses könnte nur unmittelbar an der Landesstraße erfolgen - **nicht möglich**.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, daß der Landesrechnungshof in seinem Gutachten betreffend die Projektkontrolle für das Bauvorhaben "Generalsanierung und Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach" vom 31. Jänner 1985, GZ.: LRH 34 F 3 - 1984/14 angeregt hat, für die in den steirischen Krankenanstalten erforderlichen baulichen Investitionen eine Prioritätenreihung zu erstellen. Dieser Vorschlag wurde in einem an die Steiermärkische Krankenanstalten-Gesellschaft gerichteten Schreiben vom 16. Juni 1986, GZ.: LRH 34 F 3 - 1984/19 wiederholt. Obwohl bei Realis-

- 79 -

sierung der Projekte Bruck a.d. Mur und Feldbach bereits wesentliche Mittel gebunden sind, wird die gegenständliche Anregung wiederholt.

Nach den von der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. vorgelegten Unterlagen ergeben sich **Soll-Kosten** für die Generalsanierung und den Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach ohne Umsatzsteuer mit Stichtag **1. Februar 1986** in der Höhe von

rd. 488 Mio. Schilling.

Die Kostengenauigkeit wird von der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. nach dem derzeitigen Stand der Planung für die Neubauteile mit +/- 10 % und für die Umbauteile mit +/- 15 % angegeben.

Der Landesrechnungshof erachtet die Genauigkeit der vorgelegten Kostenschätzung dem derzeitigen Planungs- und Bauvorbereitungsstand entsprechend als angemessen.

Nach den von der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. vorgelegten Berechnungen sind nachstehende jährliche **Folge-Kosten** nach dem Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach zu erwarten:

Personalkosten	86,6 Mio. S
Allgemeine Sachkosten	25,8 Mio. S
Technisch induzierte Sachkosten	9,9 Mio. S
	<hr/>
	122,3 Mio. S
	=====

In diesen Folge-Kosten noch nicht enthalten ist der Aufwand für die Instandsetzung, der bewußt auf Grund der verschiedenen Lebensdauer einzelner Bauteile phasenspezifisch kalkuliert wurde.

Dieser Aufwand beträgt

im 10. Jahr	32 Mio. S
im 15. Jahr	82 Mio. S
im 20. Jahr	96 Mio. S

Dieser Folge-Kosten-Berechnung wurde ein Personalbedarf für die Zeit nach dem erfolgten Um- und Ausbau von 275 Dienstposten zugrundegelegt.

Dem Landesrechnungshof erscheint - in Anlehnung an die für das Gutachten vom 31. Jänner 1985 vorgelegenen Dienstpostenermittlung - ein Personalbedarf nach Abschluß der Aus- und Umbaumaßnahmen von 255 Dienstposten mit einem jährlichen Aufwand von derzeit 79,4 Mio. Schilling angemessen.

Demnach würden sich nachstehende **Folge-Kosten** ergeben (Preisbasis Februar 1986):

Personalkosten	79,4 Mio. S
Allgemeine Sachkosten	25,8 Mio. S
Technisch induzierte Sachkosten	9,9 Mio. S
	<hr/>
	115,1 Mio. S
	=====

Unter Berücksichtigung der verminderten Dienstposten und des dadurch reduzierten Personalaufwandes errechnen sich für das generalsanierte und ausgebaute Landeskrankenhaus Feldbach **jährliche Mehrkosten** von etwa

24,4 Mio. Schilling.

Die vorliegende Soll- und Folge-Kosten-Berechnung wurde von der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. unter der Annahme erstellt, daß der Wärmebedarf neben dem Einsatz von Hochleistungsölkesseln durch die restlose Nutzung der Abwärme vorwiegend mittels Wärmepumpen gedeckt werden soll. Da die vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht vollständig nachvollziehbar sind und Widersprüche enthalten, empfiehlt der Landesrechnungshof eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinsichtlich der Investitions- und Wartungskosten. Außerdem sollten seitens der Planer ausreichende Garantien für ein wirtschaftliches Funktionieren der geplanten Anlagen vorliegen.

Die Projektkontrolle durch den Landesrechnungshof ergab somit:

- * Die Generalsanierung und der Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach ist notwendig.
- * Durch die vorgesehenen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen im Landeskrankenhaus Feldbach wird eine ausreichende Bedarfsdeckung erreicht.
- * Das Raum- und Funktionsprogramm und dessen planliche Umsetzung ist unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Altbestandes zweckmäßig, wobei die Raumgrößen in Einzelfällen (6-Bettzimmer) ein absolutes Minimum darstellen.

- * Die Bau- und Ausstattungsbeschreibung legt einen angemessenen und für die Funktion eines Krankenhauses notwendigen Ausbaustandard fest.
- * Die von der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. ermittelten **Soll-Kosten** (Preisbasis 1. Februar 1986) sind dem **Planungsstand entsprechend** mit

rd. 488 Mio. Schilling

 ohne Umsatzsteuer auf Grund durchgeführter Kostenvergleiche und der derzeit in der Wirtschaft feststellbaren Preise angemessen.
- * Die **Folge-Kosten** (Preisbasis Februar 1986) errechnen sich unter Berücksichtigung der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Personalverminderung mit den von der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. bekanntgegebenen nachvollziehbaren Kostenansätzen mit

rd. 115,1 Mio. Schilling

 pro Jahr.
- * Die Mehrkosten des generalsanierten und ausgebauten Landeskrankenhauses Feldbach betragen unter Berücksichtigung der verminderten Dienstposten jährlich etwa

24,4 Mio. Schilling.

Der Instandsetzungsaufwand, der in diesen Folgekosten nicht enthalten ist, beträgt

im 10. Jahr	32 Mio. S
im 15. Jahr	82 Mio. S
im 20. Jahr	96 Mio. S

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch dringend,

- * vor der Detailplanung der einzelnen Bauabschnitte rechtzeitig alle für die Bewilligung zuständigen Behörden einzuschalten, und
- * sämtliche für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Bewilligungen ehestmöglich einzuholen, damit allfällige auf Grund von Forderungen der Behörde zusätzlich erwachsende Kosten vor Baubeginn erkannt bzw. spätere Abänderungen des Bauvorhabens mit damit verbundenen Mehrkosten nicht erforderlich werden.

Des weiteren wird hinsichtlich der Bauabwicklung eine Vorgangsweise nach dem "Modell Wiederaufbau der Therme Loipersdorf" empfohlen, d.h.

- * Einschaltung eines Generalunternehmers für die wesentlichen Teile der Bauführung mit Schutz der Subunternehmer,
- * Einzelvergaben bei planungsintensiven Bereichen und
- * wesentliches Mitwirken der Landesregierung bei der Bauabwicklung.

G r a z, am 3. September 1986

Der Landesrechnungshofdirektor.

(Ortner)